

# Holzarbeiter-Zeitung

Nr. 46  
37. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,  
16. November 1929

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postämter. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kahler, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köpenicker Park 2.  
Telefon: Amt Jannowitz 62 46.

Geschäftsanzeigen werden nach Tarif berechnet. Arbeiterermittlungen 50 Pfennig die Millimeterzeile. Verbandsanzeigen 30 Pfennig die Millimeterzeile.

## Gemeindewahlen und Gewerkschaften

Von Hermann Weims, Oberbürgermeister, Magdeburg.

Der November wird uns in den großen Ländern die Kommunalwahlen bringen. Von deren Ausgang wird die Zukunft der sozialen Einrichtungen in den deutschen Gemeinden abhängen. Stellt man das in den Vordergrund der Wertung dieser Wahlen, so ist für den deutschen Gewerkschafter die Stellung gegeben; er muß sein Bestes tun, um den Einfluß der Arbeiterklasse in den kommunalen Körperschaften zu stärken, und er muß mit vielem Bedacht aus seinen Erfahrungen heraus prüfen, welche Vertreter für seine Entscheidung in Betracht kommen.

Denn über den Sinn des Kampfes, der heute um die deutschen Gemeindeverwaltungen geführt wird, kann niemand mehr im Zweifel sein. Eine Macht, die in steter Kampfstellung gegen die Gewerkschaften gerichtet ist, der Reichsverband der deutschen Industrie, hat sich mit der Bankwelt, den Zünften und den reaktionären Parteien von Hitler-Hugenberg bis Moskau seit Jahren bemüht, den Kampf gegen die Wohlfahrtspflege, gegen die kommunalen Wirtschaftsbetriebe, gegen das gleiche Wahlrecht und gegen die kümmerlichen Reste einstiger Selbstverwaltung zu führen. Diese Leute haben verschiedene Endziele; zunächst sind sie aber einig darin, die Gemeinden in ihre Hand zu bringen, und dabei sind sie in den Mitteln nicht wählerisch.

Die Lage ist diese: Die Gemeinden und besonders die deutschen mittleren und größeren Städte befinden sich zurzeit in höchster Geldnot. Die Ausgaben wachsen stetig. Gesetzgebung und Länderregierungen wälzen die entsetzlichen Lasten von sich aus gar zu gern auf die unteren Verwaltungsbehörden ab. Das ist sehr bequem. Zur Entschuldigung möchte ich anführen, daß oft auch kein anderer Weg übrigbleibt. Dagegen werden fortgesetzt Dienstabweisungen erlassen, durch die neue Arbeitsgebiete den Gemeinden zugewiesen, die Ausgaben also vermehrt werden; zugleich erläßt man die Anweisung, daß die Steuern gesenkt werden müssen. So bleibt schließlich nichts übrig als das große Defizit in der Stadtkasse, das sich leider klar erkennbar für die Außenstehenden erst dann zeigt, wenn der Karren festgefahren ist und Hilfe nur noch vom Zufall erwartet werden darf.

Die Gründe für diese Erscheinungen liegen in den völlig ungeklärten Finanzverhältnissen des Reiches und der Länder. Beide haben die Gesetzgebung in ihren Händen; sie verteilen die Gelder aus den Reichsteuern zunächst einmal unter sich; was dann noch übrigbleibt, bekommen die Gemeinden. Dabei ist die Zuteilungsart oft so willkürlich, daß nicht der wirkliche Bedarf entscheidet, sondern vielfach der reine Zufall, der sich aus Zahlenexemplen errechnet. Die Städte sind dabei fast immer zu kurz gekommen. Sie haben infolgedessen aus ihren Werken vielfach Gewinne herausgeholt müssen, um dadurch die fehlenden Gelder zu bekommen. Sie mußten außerdem vielfach alte und bewährte Grundsätze der Haushaltungsgestaltung verlassen und mit Geldern aus Anleihen arbeiten und Ausgaben decken, die ehemals nur aus Steuereinnahmen bezahlt wurden. Als nun nach der (von der wirtschaftspolitischen Reaktion in Deutschland begünstigten) Inflation die ganze Not der deutschen Finanzwirtschaft in Erscheinung trat, da hürzten sich die Kapitalgewaltigen zunächst auf die Anleihen der Gemeinden. Der Angriff gelang vollkommen. Reichsfinanz, Länderregierungen und der stärkste Mann in der Reichsbank haben den Gemeinden die billigen und langfristigen Auslandsgelder vorenthalten. Dadurch wurden die Gemeinden gezwungen, kurzfristige Anleihen zu sehr teuren Zinsen und ungünstigen Bedingungen im Inlande aufzunehmen; denn sie mußten wohl oder übel ihren Pflichten genügen. So ist nun zur Stunde die kurzfristige und darum gefährliche Verschuldung der Gemeinden eingetreten, die ungeheure Steuersummen für die Zinszahlung an die Banken und andere Gläubiger verschlingt.

In solcher Lage hat das Großkapital leichte Arbeit. Es richtet heftigste Angriffe gegen die „Mißwirtschaft“ in den Gemeinden. Es fordert die Herausgabe der Werke an das private Kapital. Es verlangt stürmisch Drosselung der Wohlfahrtsausgaben in den Gemeinden. Und tatsächlich müssen nunmehr die Gemeinden ihre Vermögensstücke veräußern, um Geld von dem Privatkapital zu bekommen. Das Schlagwort von der Sozialisierung der Wirtschaft setzt sich praktisch um in die kalte Entkommunalisierung der Gemeinwirtschaft. Diese Städte nun verlieren so die Möglichkeit, fernerhin Einnahmen aus den Werken zu ziehen; die Preise für den Konsumenten werden künftig nicht von der Gemeinde, sondern von der privaten Hand festgesetzt. So wird erreicht, was man will: Man hat die Monopolversorgungsbetriebe für die private Ausbeutung erobert, und der Konsument hat den Schaden zu bezahlen. Praktisch heißt das, daß der Reallohn sinkt!

Die zweite Folge müßte sein, daß die Ausgaben für die soziale Wohlfahrt überall gedrosselt werden. Es ist nicht zu leugnen, daß Deutschland auf diesem Gebiete große Aufwendungen zu machen hat, weil die Wirtschaft unter den vielfachen Auswirkungen des verlorenen Krieges leidet. Die Arbeitslosenversicherung arbeitet daher unter sehr erschwerten Verhältnissen und die Gemeinden müssen die hunderttausende Ausgesteuerten auf ihre Wohlfahrtsämter übernehmen, um sie vor dem Verhungern zu bewahren. Dazu kommen die Aufwendungen für Sozialrentner, Kleinrentner, Kriegsverletzte, Witwen- und Waisenhilfe und für alle jene Unglücklichen, die den städtischen Wohlfahrtsämtern zufließen, um sich vor dem Untergang zu retten. Die Ausgaben sind demzufolge gegen die Vorkriegszeit erheblich gestiegen. Eine mittlere Großstadt hatte vor dem Kriege eine Ausgabe für Unterstützungen an Unbemittelte in Höhe von 1,2 Millionen Mark; heute zahlt dieselbe Stadt dafür 14 Millionen Reichsmark. Also das Zwölfwache von ehemals! Es ist klar, daß man die Gemeinde gewaltig entlasten kann, wenn es gelingt, an dieser Ausgabe erhebliche Abstriche zu machen. Darum hat man es auf diese Summen abgesehen. Fragt man, was mit den armen Menschen werden soll, so bleibt man uns die Antwort schuldig. Man läßt am liebsten die Armen schuldig werden, dann überläßt man sie der Pein — ganz so, wie das England des klassischen Kapitalismus es einst gemacht hat.

Die soziale Not in den Städten steigt ungeheuer an. Die Zahl der Erwerbslosen wird immer drohender. Die Ausgaben zur Unterhaltung dieser darbenenden Massen wachsen. Wer soll sie decken? Die Nationalisierung zwingt zu immer neuen Arbeiterentlassungen. Man schiebt Tausende in das Elend der Erwerbslosigkeit hinein und kümmert sich wenig darum, was aus diesen Menschen werden soll. Mögen sie selbst sehen! Zugleich aber nimmt man den Städten die Mittel zur Linderung der Not. Man zwingt sie, den Wohnungsbau zu drosseln. Man kommt mit der Forderung, die Mieten so zu steigern, daß der Kleinwohnungsbau wieder in die Hände der Privatunternehmer kommt. Die Städte haben zwar gerade auf diesem Gebiete so Hervorragendes geleistet wie keine Zeit zuvor. Einerlei: „Macht Schluck mit dem kommunalen Wohnungsbau“, ist die Parole aller wirtschaftlichen Reaktion. Und dann heran an die kommunalen Geldinstitute. Die Spar-

kassen erobern sich heute die Großbanken von sich aus. Sie eröffnen eigene Sparkassen, bieten etwas mehr an Zinsen als die kommunalen Sparkassen und machen für sich eine große Reklame. Auf diese Weise werden den Gemeinden nunmehr auch die Möglichkeiten genommen, sich mit diesen Geldern über die Notzeit hinwegzuhelfen. Stillschweigend sehen die Länderregierungen diesem Spiel zu. Während man z. B. in Preußen auf die Beschwerden der Privatbanken hin mit drakonischen Bestimmungen gegen die Stadtbanken und Sparkassen antwortete, bleiben hier die Regierungen still. Offenbar wird in den Ministerien nicht erkannt, was im Lande selbst vorgeht.

Das ist die Lage von heute. Pluto regiert die Stunde! Es gibt daher viele deutsche Städte, die in unmittelbare Gefahr gekommen sind. Kommt nun zu alledem noch die starke Beeinflussung der bürgerlichen Stadtverordneten durch die gemeindefeindliche Presse und durch allerhand private Interessen, so sind die deutschen Gemeinden in ihren besten Wirkungen lahmgelegt. Die Folge wäre ein akutes Ansteigen der Erbitterung in den unteren und mittleren Schichten. Denn die Menschen, die, weil sie arbeitslos wurden, mit sich und der Umwelt nichts anzufangen wissen, die sicherlich auch nicht gewillt sind, sich schweigend zu ergeben angesichts der Rücksichtslosigkeiten der Geldverdiener um sich her, bilden für den inneren Frieden eine ungeheure Gefahr und vergrößern sie für den ewig unzufriedenen Mittelständler. Die extremen Parteigänger aber haben gute Gewinnmöglichkeiten. Daher die stetigen Frechheiten dieser von der Reaktion am Nasenringe geführten Elemente gegen die Republik und den sozialen Staat!

Die Gewerkschafter, die in jahrzehntelanger mühsamer und opfervoller Arbeit sich um die soziale Wohlfahrt ebenso verdient gemacht haben wie um die Hebung ihrer Lage, stehen nunmehr vor einer sehr ernsten Entscheidung. Sie sehen, wie auf dem vorstehend geschilderten Wege Errungenschaften der Jahrzehnte dahinwelen unter dem Gifthauch einer sozialreaktionären Bewegung. Wer auch nur ein wenig denken gelernt hat, wird die Zeit verstehen und bei diesen durch die Zeitverhältnisse so bedeutungsvoll gewordenen Wahlen sich aufraffen zum Kampfe für die in ihren besten Einrichtungen gefährdeten Städte und Landgemeinden der deutschen Republik.

Es ist ein Stück Erfüllung, das hier zugrunde zu gehen droht. Erfüllung ist uns die Zeit, da der Arbeiter vor dem Verkommen im Elend der Armut gesichert erscheint. Wenn wir in den Jahren, in welchen die deutsche Gewerkschaftsbewegung entstand — sechzig Jahre ist es her —, zunächst einmal ringen mußten um die Anerkennung des Menschen im Arbeiter, wenn wir damals bei unserer Werbearbeit verheißend auf die kommende Zeit hinwiesen und wenn wir mit dieser Verheißung auf bessere Tage den Kollegen und Mitarbeiter gewannen, so ist inzwischen eine Wandlung eingetreten. Wir stehen an der Wegscheide zwischen der Verheißung und Erfüllung. Eine wichtige Etappe hatten wir gewonnen: den sozialen Gehalt der Wohngemeinschaft. So sind wir schon ein Stück Erfüllung geworden und wissen doch gleichwohl, wie schwer der fernere Weg noch sein muß. Nun will man uns aber diese wichtige Etappe wieder entreißen. Auf dem vernebelten Wege der Finanznot will man zum Ziel kommen. Es ist kapitalistische Doktrin, die sich hier siegreich gegen die Befreiung der Arbeiterklasse durchsetzen will. Laßt uns die Gemeinden schützen! Sie sind und sollen noch viel mehr werden: unser Hort in der bösen Zeit, die Deutschland als Folge des unnützen Krieges durchzumachen hat. Laßt uns nicht vergessen, was bei den Kommunalwahlen auf dem Spiele steht. Es handelt sich heute um ganz andere Dinge als früher.

## Wählt Sozialdemokraten!

# Am Scheidewege!

Die Voraussetzung für den Erfolg der Gewerkschaftsarbeit und für den Aufstieg der Arbeiterklasse ist Einigkeit im Willen. Unter den Gewerkschaftsgegnern muß grundsätzliche Einigkeit bestehen über das zu erstrebende Ziel und die Methoden, die zu seiner Erreichung anzuwenden sind. Diese grundsätzliche Einigkeit schließt keineswegs Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen aus. Kameradschaftlich geübte Auseinandersetzungen führen zur Klärung und die Minderheit vergibt sich nichts, wenn sie sich den Beschlüssen der Mehrheit unterordnet. So ist jahrzehntelang in der deutschen Arbeiterbewegung und insbesondere auch in der Gewerkschaftsbewegung gearbeitet worden, und dieser grundsätzlichen Einigkeit dankt unsere Bewegung ihren Aufstieg und ihre Erfolge.

Diese Entwicklung wird nun schon seit Jahren gestört durch die kommunistische Quertreiberei. Ziele und Methoden der Gewerkschaften und der kommunistischen Partei sind grundverschieden. Die Gewerkschaften erstreben eine Besserung der materiellen Lage und des Kulturstandes der Arbeiterschaft. Sie scheuen den Kampf nicht, wenn es gilt, Zugeständnisse zu erlangen, die auf friedlichem Wege nicht zu erreichen sind. Aber der Streik ist für die Gewerkschaften nie Selbstzweck. Sie haben gegen den heftigen Widerstand der Unternehmer ihre Anerkennung durchgesetzt und sie sind bestrebt, ihre Erregenschaften durch tarifliche Abmachungen zu sichern.

Die unter der Oberleitung der Moskauer Gewalthaber stehende kommunistische Partei verfolgt als ihr höchstes Ziel, die ganze Welt der Moskauer Diktatur zu unterstellen. Wer sich dieser Tatsache bewußt ist, wird auch den leitenden Gedanken für die verschiedenartigen kommunistischen Aktionen in Deutschland erkennen. Der Weg zur Weltherrschaft Moskaus führt nach der Ansicht der kommunistischen Propagandisten über die „Weltrevolution“. Diese Revolution im Hegelbegriff herbeizuführen, ist das nächste Ziel. Das Wohl der Arbeiterschaft spielt für sie keine Rolle. Im Sinne der kommunistischen Propaganda haben die Arbeiter die Aufgabe, als Kanonensplitter zu dienen bei den Putzungen, die als Vorübungen für die große Weltrevolution angestellt werden.

Deshalb muß den Arbeitern die stille, aber, wie die Erfahrung lehrt, doch recht erfolgreiche Gewerkschaftsarbeit verweigert werden. Wenn die Gewerkschaft eine Lohnbewegung unternimmt und die Leitung nach sorgfältiger Prüfung aller in Betracht kommenden Momente etwa den Vorschlag macht, 10 Prozent Lohnhöhung zu fordern, dann kommen die Agenten Moskaus mit dem Verlangen, daß 25 oder 30 Prozent gefordert werden müssen. Da wird über die schlappen Reformisten geschimpft, welche die Arbeiter betrogen, und alles darangelegt, einen Streik herbeizuführen. Je geringer die Aussichten für den Erfolg des Kampfes sind, um so eifriger wird der Streik propagiert. Es kommt ja den Kommunisten nicht auf den Erfolg des Kampfes an, sondern darauf, die Arbeiter in die Verzweiflungsstimmung zu bringen, die notwendig ist, um blindlings den „revolutionären“ Parolen zu folgen. Diese kommunistische Methode, die Forderungen zur Absurdität zu übersteigern, kann man auch in den Parlamenten und an anderen Stellen beobachten. Zu dieser Sorte „revolutionärer“ Kampfmittel gehören auch die sogenannten zwischenparteilichen Lohnbewegungen, die in neuester Zeit lebhafter propagiert werden. Das gibt schöne Gelegenheiten, Streiks zu initiieren, gestützt auf die „Massenbewußten Unorganisierten“. Dabei wird dann versucht, die Gewerkschaftsleitung auf die Seite zu drängen und „Streikleitungen“ zu wählen, die die Dinge ins Moskauer Gleis schieben.

Die Gewerkschaften haben das Treiben der Moskauer Agenten mit großer Langmut betrachtet. Aber schließlich mußte man sich doch der Schädlinge entledigen, die auf Moskauer Befehl innerhalb der Gewerkschaften gegen deren Satzungen und Beschlüsse gewerkschaftsfeindliche Arbeit leisteten. Die Moskauer Machthaber haben nunmehr erkannt, daß die seitherige Methode des Kampfes zur Gewinnung der in den Gewerkschaften organisierten Arbeitermassen nicht zu dem von ihnen gewünschten Ziele führt. Der Führer der Moskauer Gewerkschaftsinternationale, Losowski, hat es seinen Getreuen gegenüber offen ausgesprochen: „Wir befinden uns in einer Sackgasse, aus der wir nur durch die Spaltung der reformistischen Verbände herauskommen.“ Und so beginnt man lustig mit der Spaltung.

Die kommunistische „Vereinigung der Holzarbeiter“, die sich im Kampfe gegen den Deutschen Metallarbeiter-Berband die Zähne ausgegeben hat, war eine der Früchte dieser Spaltungsversuche. Es sollen auch an anderen Stellen kommunistische Gewerkschaftsorganisationsversuche im Gange sein. Der Hauptschlag über soll auf dem Reichskongress der revolutionären Gewerkschaftsopposition geführt werden, der auf den 20. November nach Berlin berufen ist. Hier sollen neue kommunistische Massen gegen die Gewerkschaftsbewegung gebildet werden. Die von Losowski ausgegebene Parole der Spaltung der Gewerkschaften soll hier ihre Verwirklichung finden.

Das Geschicks der Getroffenen über die Unzulänglichkeiten der Gewerkschaften, die sich der Schädlinge entledigen, läßt es in den verschiedenen Verbänden eine Anzahl Mitglieder, die sich zur kommunistischen Partei bekennen. Diese Tatsache an sich galt bisher in keinem Verbände als ein Grund zum Ausschluß. Auch in unserem Verband gibt es solche Mitglieder und manche von ihnen sind dafür bekannt,

daß sie es mit der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verbandsmitglieder sehr ernst nehmen. Allerdings kommen sie dabei in Kollision mit ihren Parteipflichten. Die Fälle sind recht zahlreich, daß Gewerkschaftsmitglieder, die in korrekter Weise ihre gewerkschaftlichen Pflichten erfüllten, aus der kommunistischen Partei ausgeschlossen wurden. Das berührt uns jedoch nicht, es muß dem einzelnen überlassen bleiben, wie er sich im gegebenen Fall verhält. Wer die Interessen unseres Verbandes schädigt, für den ist natürlich in unserem Verband kein Platz.

Durch eine energische Maßnahme hat kürzlich der Zimmerer-Verband gezeigt, daß er entschlossen ist, Schädlinge rücksichtslos auszumerzen. Die kommunistisch geleitete Berliner Verwaltungsstelle des Verbandes hatte beschlossen, der kommunistischen Vereinigung der Holzleger zur Unterstützung ihres gegen den Metallarbeiter-Verband gerichteten Streiks 25 000 Mk. zu überweisen. Der Vorstand des Zimmerer-Verbandes hat diesen Streik damit beantwortet, daß er das Berliner Bureau des Verbandes gerichtlich verriegeln ließ, die leitenden Funktionäre aus dem Verband ausschloß und eine neue Leitung der Verwaltungsstelle einsetzte. Das war eine Radikaltat, die sich gegen die größte Verwaltungsstelle des Verbandes richtete, aber Ehre und Ansehen des Verbandes erforderten ein energisches Durchgreifen.

Das Vorgehen der Leitung des Zimmerer-Verbandes verdient im Hinblick auf den bevorstehenden „Reichskongress der Gewerkschaftsopposition“ besondere Beachtung. Die kommunistischen Bonzen in der Berliner Ortsverwaltung der Zimmerer hatten sich zu weit vorgewagt. Ihr Schicksal mag anderen zur Warnung dienen. Unser Verbandsvorstand hat durch eine Bekanntmachung, die in Nr. 43 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht ist, darauf hingewiesen, daß die Mitwirkung und Teilnahme an diesem Kongress unvereinbar wäre mit der Mitgliedschaft in unserem Verband. Es erscheint angebracht, an diese Kundgebung noch einmal zu erinnern. Ähnliche Veröffentlichungen sind auch von einer Reihe anderer Verbände erfolgt. Die Gewerkschaftsmitglieder, die sich zur kommunistischen Partei bekennen, stehen somit am Scheidewege. Unser Verband kümmert sich nicht um das politische Bekenntnis seiner Mitglieder. Wer sich aber an einer Veranstaltung beteiligt, die den ausgesprochenen Zweck verfolgt, die Gewerkschaften zu schädigen, muß auch die Konsequenzen seines Verhaltens tragen.

## Schwedentrust und Zündholzmonopol.

Der schon längst erwartete Vertrag zwischen der Reichsregierung und dem mächtigen schwedischen Zündholztrust ist endlich unterzeichnet und die damit verbundene Neuordnung unserer Zündholzwirtschaft bedarf nur noch einer Bestätigung durch den Reichstag, um Wirklichkeit zu werden. Das interessante an dieser ganzen Begebenheit ist wohl der eine von den beiden Kontrahenten, nämlich der Schwedentrust, die schwedische Aktiengesellschaft Kreuger u. Tok in Stockholm, die Schöpfung des großen schwedischen Industriekapitalisten Joar Kreuger. Der schwedische Trust selbst ist ein sehr verzweigtes Unternehmen, das heute rund 70 bis 75 Prozent der gesamten Weltproduktion der Zündhölzer beherrscht. In den eigentlichen Standorten der Industrie ist sein Einfluß noch stärker und übersteigt oft 90 Prozent der Produktion.

Ein wesentliches Merkmal des Trusts ist sein Fabrikfilialensystem, das über die ganze Welt verteilt ist. Wo hohe Zollschranken der Einfuhr der schwedischen Zündhölzer entgegenstanden, dort wurden in dem betreffenden Lande selbst Trustfabriken errichtet. Im Jahre 1926 gehörten dem Schwedentrust in 28 Ländern mehr als 150 Fabriken mit rund 50 000 Arbeitern. Heute ist wohl diese Zahl nicht geringer geworden. Aber der Schwedentrust begnügt sich nicht mit einer beherrschenden Stellung in der Welt, er strebt zum Monopol und hat es schon in einer Reihe von Ländern zu einem solchen gebracht. Teilweise ist es ein vollkommenes Monopol sowohl in der Fabrikation als auch im Handel, das dem Trust übertragen wird, wie in Polen, teils ist es nur ein Importmonopol, wie in Peru (Südamerika). Im ganzen sind es 11 Länder, wo der Trust ein Monopol hat oder doch eine monopolartige Stellung einnimmt: Schweden, Estland, Lettland, Polen, Frankreich, Rumänien, Griechenland, Portugal, Ungarn, Jugoslawien und Peru. Dabei wird das Monopol dem Trust fast ausnahmslos nur gegen Gewährung einer mehr oder weniger großen Anleihe an die betreffende Regierung verliehen. Diese Gewährung oder Vermittlung von Anleihen an auswärtige Regierungen gehört auch zu den beliebten Methoden des Trustes. Im ganzen hat der Schwedentrust in der Nachkriegszeit an 9 Staaten rund 700 Millionen schwedische Kronen oder rund 757 Millionen Mark an Anleihen gewährt. Hand in Hand damit geht eine andere Entwicklung: der Schwedentrust selbst wird zu einem bedeutenden Anziehungspunkt für das internationale Finanzkapital. Dem Gründer des Trusts, dem Schweden Joar Kreuger, ist es in kurzer Zeit gelungen, ganz gewaltige Massen englischen und amerikanischen Kapitals in den Dienst seines Aktienunternehmens zu stellen. Der gesamte Börsenwert des heutigen Kapitals des Kreugertrusts kann auf etwa 2,5 Milliarden schwedische Kronen gleich rund 2,8 Milliarden Mark geschätzt werden. Es handelt sich hier also um eins der größten Unternehmen der Welt.

Seine grandiose und rasche Entwicklung verdankt der Schwedentrust nicht etwa einem natürlichen Monopol, son-

dern vornehmlich der kommerziellen und technischen Überlegenheit seines Betriebes. Nur vielleicht in einer Hinsicht haben natürliche Verhältnisse der Ausbildung des Zündholztrusts Vorschub geleistet — die höchsten Ziffern der Produktion und der Ausfuhr weisen auch heute noch jene Länder auf, die zugleich die größten Waldbestände haben: das Holz ist ja ein wichtiger Rohstoff der Zündholzindustrie.

Der Schwedentrust wird übrigens durch seine gewaltige Kapitalanammlung auf Bahnen gedrängt, die weit über die Grenzen der Zündholzindustrie hinausführen. Es handelt sich da einerseits um Angliederung einer Reihe von großen Holzsägewerken in Nordschweden mit einem Gesamtkapital von etwa 50 Millionen Kronen. Damit wird wohl der größte Holzindustriekonzern Schwedens geschaffen. Diese Gründung verfolgt noch zum Teil den Zweck, das Hauptunternehmen des Trusts von der Rohstoffbasis her zu stützen. Kreuger hat aber auch einen erfolgreichen Versuch gemacht, sich die größten Erzlager in der ganzen Welt, und zwar vor allem in Schweden, Nordafrika, Chile und Kanada zu sichern. Damit scheint wohl die Absicht verknüpft zu sein, die auf dem Gebiet der Zündholzindustrie angesammelte Kapitalmacht auf ganz andere Produktionszweige zu werfen, um gegebenenfalls das Mutterunternehmen stark zu beschränken. Jedenfalls steht der Riesentrust allen Eventualitäten gegenüber wohlgerüstet da.

Was nun die deutschen Interessen des Schwedentrusts anbetrifft, so hat er auch hier sich eine beherrschende Stellung zu verschaffen gewußt. Die Inflationsmisere hat es nämlich Kreuger ermöglicht, gerade die besten und leistungsfähigsten deutschen Fabriken an sich zu bringen bzw. die unmoderneren zu rationalisieren. Die gesamten deutschen Interessen des Schwedentrusts haben im Jahre 1927, nach der Schätzung der „Frankfurter Zeitung“, einen Wert von 80 bis 100 Millionen Mark gehabt und haben heute wohl diese Grenze bereits überschritten. Der Schwedentrust beherrscht heute zwischen 65 bis 70 Prozent der deutschen Fabrikation. Außerdem hat er einen entscheidenden Einfluß auf zwei größere Banken: Deutsche Unionbank in Berlin (Regendanz) und Preußische Hypothekendarlehenbank. Diese beherrschende Stellung führte im Herbst 1926, nachdem der Trust etwa drei Viertel der deutschen Fabrikation aufgekauft hatte, eine Situation herbei, in der die noch selbständigen deutschen Fabriken sich zur Abschließung eines „freiwilligen“ Syndikatsvertrages gezwungen sahen. Die Konkurrenz mit dem viel kapitalkräftigeren und viel rationeller arbeitenden Schweden wurde eben unmöglich. Der Vertrag ist schon damals nur mit Unterstützung des Reichswirtschaftsministeriums zustande gekommen, das den deutschen Unternehmen kräftig unter die Arme gegriffen hat. Schon damals haben Bestrebungen in der Richtung eines Monopols vorgelegen. Das erhellt ja daraus, daß kurz nach der Abschließung des Syndikatsvertrages, am 28. Mai 1927, ein sogenanntes Sperrgesetz verabschiedet wurde, wonach jede Neuerrichtung von Zündholzfabriken von der Genehmigung des Reichswirtschaftsministers abhängig gemacht wurde. Damit wollte man eben die Überproduktion in diesem ziemlich überfluteten Industriezweig abdroffeln. In dem Syndikat selbst, der sogenannten Deutschen Zündholzvertrauens-AG, waren die Stimmen unter dem Schwedentrust und den „freien“ deutschen Fabriken zu gleichen Hälften verteilt, wobei den Vorzug eine vom Reichswirtschaftsministerium zu benennende Persönlichkeit führte. Die Trustfabriken bekamen als Produktionsanteil (Syndikatsquote) 65 Prozent der Gesamtproduktion, die freien Unternehmungen 35 Prozent, während die konfessionslosen Fabrikanten außerhalb des Syndikats blieben, unter der Bedingung, lediglich an ihre Mitglieder zu liefern.

Mit dem Vertrag von 1926 und dem Sperrgesetz von 1927 ist formell kein Monopol geschaffen worden, aber tatsächlich zeigten sich schon damals gewisse Ansätze in dieser Richtung. Vorerst zeigte es sich aber, daß das Sperrgesetz, das sehr lag gehandhabt und von Landesregierungen vielfach umgangen wurde, nicht imstande war, die Überproduktion zu bekämpfen. Vielmehr strömten in der Übergangszeit viele Außenleiter in die Produktion hinein, die dem Syndikat das Leben sauer machten. Andererseits erwuchs der gefürchtete deutsche Zündholzindustriegegner durch die Einfuhr von russischen Zündhölzern. Diese Einfuhr wird anscheinend von der Sowjetregierung als Schlanderelexport betrieben, vornehmlich mit dem Zweck, um den Schwedentrust in Deutschland empfindlich zu treffen und ihn auf anderen Gebieten zu Konzessionen zu zwingen.

Aus allen diesen Gründen fiel die Rentabilität der deutschen Industrie in beträchtlichem Maße, und die kapitalschwachen trustfreien Unternehmungen, die besonders stark unter der Konkurrenz litten, würden sich zweifellos früher oder später gezwungen fühlen, die Produktion aufzugeben und ihre Fabriken an den Schwedentrust abzutreten. Dieser letztere könnte dann natürlich mit ganz anderen Mitteln gegen die russische und jede andere Konkurrenz vorgehen. Diese Entwicklung, die als mehr oder minder tangential Monopol des Schwedentrusts in Deutschland geführt, hätte aber vor allem den vollständigen Ruin der noch heute trustfreien Fabriken mit allen Folgen bedeutet. Von diesem Standpunkt aus ist nun der am 28. Oktober zwischen dem Kreuger und dem schwedischen Zündholzkonzern unterzeichnete Vertrag zu bewerten.

Wir können hier nicht ausführlich auf den Inhalt dieses in der ganzen Tagespresse bereits veröffentlichten Vertrages eingehen. Er ist ganz auf dem Grundsatz aufgebaut: do ut

des — ich gebe dir etwas, damit du mir auch etwas gibst! Die Anfänge zum Monopol, die in den Jahren 1926 und 1927 gelegt wurden, werden weiter ausgebaut. Der Schwedentrust wird aber nicht selbst zum Träger des Monopols, wie in einigen anderen Staaten. Das Handelsmonopol, vor allem das Import- und Exportmonopol, wird an die schon bestehende deutsche Syndikatsgesellschaft übertragen. Das innere Verhältnis zwischen den Trustfabriken und den trustfreien Unternehmungen bleibt daselbe, die Regierungskontrolle wird noch verstärkt, der Preis für Zündhölzer wird unwesentlich erhöht, dafür jedoch für vier Jahre stabilisiert, jede weitere Preiserhöhung hängt von der Einwilligung der Reichsregierung ab. Die konsumgenossenschaftliche Produktion bleibt unberührt. Das heutige Syndikat wird also zu einem Zwangssyndikat unter Regierungskontrolle, einer Art „Fiskustartell“, jedes Außenfeindtum fällt weg, jede ausländische Konkurrenz wird ausgeschaltet. Wenn man bedenkt, daß der Schwedentrust auf dem Wege zu einer tatsächlichen Alleinherrschaft auf dem deutschen Markt war, so muß man die heutige Regelung als verhältnismäßig günstig betrachten. Die Stellung des Kreuzer-Konzerns ist gesichert, jedoch im Rahmen einer deutschen Verkaufsgesellschaft unter staatlicher Kontrolle und mit Wahrung der Konsumenteninteressen. Dafür erhält aber das Reich eine Kasse von 500 Millionen Mark, unter Bedingungen, die bei den heute auf internationalen und deutschen Geldmärkten herrschenden Verhältnissen als günstig zu betrachten sind.

Die kommende Neuregelung der Zündholzwirtschaft, die ein Kompromiß zwischen dem privaten Großkapital und staatlicher Industrieregulierung darstellt, ist für Deutschland allerdings nicht etwas grundtätlich Neues, man braucht da nur etwa an das Kalisyndikat zu denken, bedarf aber nichtsdestoweniger einer aufmerksamen Beobachtung von der Arbeiterklasse und der Verbraucherschaft.

Dr. Wienstock.

### Betriebsstillegungen.

Von L. Mödel.

Betriebsstillegungen gehören gegenwärtig zu den fast alltäglichen Erscheinungen. Sie greifen in die Arbeitsverträge der betroffenen Arbeiter recht bedeutungsvoll ein, deswegen erscheint eine Betrachtung der dabei auftretenden Begriffe und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zweckmäßig.

Begrifflich ist die Betriebsstillegung zu unterscheiden von der Betriebseinschränkung. Ferner ist zwischen gänzlicher und teilweiser Stillegung ein Unterschied zu machen, am wichtigsten für unsere Betrachtungen ist die Unterscheidung zwischen Stillegung im Sinne der Verordnung (nämlich der Verordnung vom 15. Oktober 1923) und Stillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes. Eine Stillegung im Sinne der Verordnung kann gegebenenfalls zugleich eine solche im Sinne des Betriebsrätegesetzes sein, ebenso umgekehrt, aber in den meisten Fällen decken sich die Begriffe nicht. Eine Maßnahme, die sich nach einem dieser Begriffe als Stillegung erweist, ist oftmals im Sinne des anderen Begriffes nur eine Betriebs-einschränkung ohne rechtliche Folgen für die Arbeitsverträge.

Eine Stillegung im Sinne der Verordnung liegt vor, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb vollständig aufgibt (gänzliche Stillegung) oder den Betrieb zwar weiterführt, aber einen Teil der vorhandenen Betriebsanlagen nicht mehr benutzen will (teilweise Stillegung). Voraussetzung für Anwendbarkeit des Begriffes „Stillegung“ ist, daß der Betrieb bisher in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt hat. Erforderlich ist weiter, daß in Betrieben von 20 bis 99 Arbeitnehmern mindestens 10, in Betrieben mit 100 bis 999 Beschäftigten mindestens 5 Prozent, in Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten mindestens 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen und diese Entlassungen die Folge der Nichtbenutzung von Betriebsanlagen sind. Ist die Zahl der Entlassungen geringer, so haben wir es nicht mit einer Stillegung, auch nicht mit einer teilweisen Stillegung, sondern mit einer Betriebseinschränkung zu tun. Ebenso, wenn zwar Entlassungen in dem vorbezeichneten Umfang vorgenommen werden, diese Entlassungen aber nicht auf Nichtbenutzung von Betriebsanlagen zurückzuführen sind. In der Regel werden zwar bei Entlassungen auch Betriebsanlagen unbenutzt bleiben, das ist aber nicht immer der Fall, es trifft z. B. nicht zu bei Aufhebung einer Doppelschicht. Unter „Betriebsanlagen“ sind aber nicht etwa nur Maschinen zu verstehen, sondern auch alle Arbeitsgeräte, Werkzeuge, Werkpläne.

Stellt sich eine Maßnahme nach den vorstehend zergliederten Begriffen als „Stillegung“ dar, gleichgültig, ob gänzliche oder teilweise, so hat der Unternehmer der von der obersten Landesbehörde hierfür bestimmten Stelle Meldung davon zu erstatten. Es tritt dann mit dem Tage der Meldung die Sperrfrist ein, die vier Wochen dauert. Die geplante Maßnahme kann der Unternehmer erst nach Ablauf der Sperrfrist durchführen. Innerhalb der Sperrfrist darf er in Betrieben mit bis zu 99 Beschäftigten höchstens 9 Arbeiter entlassen, in Betrieben mit 100 bis 999 Beschäftigten darf die Zahl der Entlassenen 5 Prozent nicht erreichen, in Betrieben mit 1000 und mehr Beschäftigten 40 nicht überschreiten. Wird die zulässige Zahl überschritten, so sind alle Entlassungen rechtsunwirksam. Diesen Folgen der Sperrfrist kann sich der Unternehmer durch etwaiges Ansuchen der Meldungsstelle nicht entziehen, denn die Entlassungen sind, falls die zulässige Zahl überschritten wird, auch dann rechtsunwirksam, wenn der Unternehmer der Meldungsstelle nicht nachgekommen ist (§ 2, Abs. 3 Stilk.-Vo.). Daran würde sich auch nichts ändern, wenn der Unternehmer, der 9 Arbeiter entlassen darf, etwa jede Woche 3 Arbeiter entlassen würde, in vier Wochen also

12 insgesamt. Gleichgültig, ob Meldung erfolgt ist oder nicht, sämtliche Entlassungen sind rechtsunwirksam, sobald innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von vier Wochen mehr Entlassungen vorgenommen werden als zugelassen sind.

Arbeiter, die nach vorstehendem rechtsunwirksam entlassen sind, können ihren Arbeitslohn für die Dauer der Sperrfrist einklagen. Diese beginnt, falls Meldung erstattet ist, mit dem Tage der Meldung, falls Meldung unterblieben ist, mit dem Tage, an dem die erste der Entlassungen erfolgt ist, die zusammengekommen innerhalb vier Wochen die zulässige Zahl überschritten haben.

Auf die Sperrfrist folgt unmittelbar die Freifrist. Sie dauert einen Monat. In der Freifrist darf der Unternehmer die gemeldete Maßnahme durchführen, er kann sie aber auch unterlassen. Führt er sie durch, so muß er sie innerhalb der Freifrist beenden, will er sie ganz oder teilweise erst nach Ablauf der Freifrist durchführen, so bedarf es einer neuen Meldung, die wieder die Sperrfrist zur Folge hat.

Es ist unrichtig und irreführend, von „Stillegungsantrag“ oder „Genehmigung der Stillegung“ zu reden. Niemand kann die Stillegung hindern, auch die Behörde nicht, und zwar auch dann nicht, wenn sie sich als nicht erforderlich, als willkürlich und wirtschaftsschädlich erweisen sollte. Nach erfolgter Meldung nimmt die zuständige Behörde eine Untersuchung vor. Diese aber hat nicht den Zweck, etwa je nach Befund die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen, vielmehr soll hierdurch festgestellt werden, ob dem Betrieb Hilfe gebracht und die geplante Maßnahme verhütet werden kann. Gegebenenfalls kann die Behörde auch vorhandene Rohstoffe, Werkzeuge, Fertigwaren oder auch den ganzen Betrieb beschlagnahmen. Genehmigungsbefugnisse hat die Behörde allerdings auch, sie beziehen sich aber nur auf die Sperrfrist. Die Behörde kann auf Antrag des Unternehmers die Sperrfrist abkürzen, sie kann während der Sperrfrist Entlassungen über den festgesetzten Umfang hinaus zulassen und sie kann dem Unternehmer Arbeitszeitverkürzung bis herab zu 24 Stunden in der Woche genehmigen.

Die Behörde hat zu der Sitzung, in der sie ihre Untersuchungen vornimmt, auch den Betriebsrat und Vertreter der in Frage kommenden Gewerkschaften zu laden (§ 3 Stilk.-Vo.). Die zuweilen gehörte Meinung, die Teilnahme an dieser Sitzung habe wenig oder gar keinen Zweck, weil man die Stillegung ja selbst dann, wenn sie sich als Willkür erweist, nicht hindern kann, ist völlig unbegründet und falsch. Die Vertreter der Arbeiter sollen im Gegenteil recht großen Wert auf ihre Hinzuziehung legen und sich recht eifrig an der Aufklärung aller Umstände beteiligen. Insbesondere sollen sie versuchen, bei teilweisen Stillegungen vom Unternehmer die Zusage zu erwirken, alle geplanten Maßnahmen unter Mitwirkung der Betriebsvertretung durchzuführen, im Falle der Ablehnung sollen sie sich gegen alle etwaigen Erleichterungen während der Sperrfrist wenden, also gegen Abkürzung derselben, gegen Genehmigung von weiteren Entlassungen, gegen Arbeitszeitverkürzung usw. Sie sollen aber auch fragen, aus welchen Gründen die Stillegung erfolgt, in welchem Umfang Arbeiterentlassungen geplant sind, welche Arbeitergruppen betroffen werden, nach welchen Gesichtspunkten die Auswahl der zu Entlassenden erfolgen soll, wann und unter welchen Voraussetzungen die Wiederaufnahme des Betriebes beabsichtigt ist, was der Unternehmer mit den vorhandenen Rohmaterialien, Maschinen, Gebäuden usw. zu machen gedenkt usw. Die Behörde muß und wird diese Fragen zulassen, und die getroffenen Feststellungen können unter Umständen sehr wichtig sein, ich denke dabei vor allem an den Fall einer Scheinstillegung.

Den Betriebsräten ist zu raten, das vom Unternehmer bei der Meldung auszufüllende Formular nicht zu unterschreiben. Eine rechtliche Bedeutung hat das nicht, es ist aber beobachtet worden, daß da, wo diese Unterschrift des Betriebsrates vorliegt, die Behörde die Hinzuziehung des Betriebsrates und der Gewerkschaften bei der Untersuchung unterlassen hat, und diese Ausschaltung herbeizuführen, haben die Betriebsräte wirklich keine Ursache. (Schluß folgt.)

### Zelluloidbrandtschuh.

Die große Zelluloidbrandkatastrophe in einem Berliner Radiobetrieb im Dezember vorigen Jahres veranlaßte uns, die schon oft erhobene Forderung nach ausreichendem gesetzlichem Schutz der Zelluloidarbeiter erneut und ganz eindringlich zu erheben. Gemeinsam mit den anderen in Betracht kommenden Gewerkschaften und mit der Gewerbehygienischen Abteilung des ADGB, forderten wir reichsgesetzliche Vorschriften für die Zelluloidverarbeitenden Betriebe. Bisher bestanden und bestehen nur die „Grundsätze für die gewerbepolizeiliche Überwachung der Betriebe zur Herstellung von Zelluloid“. Diese Grundsätze sind sachlich unzureichend. Dazu kommt, daß die Beaufsichtigung ihrer Beachtung der durchaus unzulänglichen Gewerbeaufsicht übertragen ist. Überdies besteht für die Unternehmer kein gesetzlicher Zwang, sich nach diesen „Grundsätzen“ zu richten. Für die Zelluloidhausarbeiter besteht noch die Verordnung vom 4. Mai 1923.

Nach mehrmaligen Verhandlungen, zuletzt mit den Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter, hat jezt das Reichsarbeitsministerium eine Musterpolizeiverordnung für die Zelluloidverarbeitenden Betriebe und eine neue Verordnung für die Zelluloidhausarbeit ausgearbeitet. Daß anstatt der geforderten Reichsverordnung eine Musterpolizeiverordnung herauskommt, entspricht nicht unseren Erwartungen, denn die endgültige Herausgabe ist dann den einzelnen Landesbehörden überlassen. Diese Form wird aber damit begründet, daß der Nachbarschutz den landesrechtlichen Bestimmungen unterliege im Gegensatz zum Arbeiterschutz, der nach der Gewerbeordnung und nach der Reichsverfassung reichsrechtlich zu regeln ist. Nun kann zwar die Reichsgewalt Befugnisse, die ihr zustehen, den Länderregierungen übertragen, sie kann aber nicht Rechte ausüben, die den Länderregierungen zustehen. Das ist eine formalrechtliche Angelegenheit, für die die in ständiger Brandgefahr schwebenden Zelluloidarbeiter wenig Interesse haben. Für sie lautet die Frage: Bekommen wir nun endlich bald ausreichenden gesetzlichen Schutz?

Was jezt vom Reichsarbeitsministerium geplant wird, ist aber noch recht mager. Die Musterpolizeiverordnung enthält nur den Geltungsbereich, die Meldspflicht, eine Beschränkung der Beschäftigung Jugendlicher und die Pflicht zur Einhaltung erfahrener Sicherheitsvorschriften. Zur Festlegung dieser Sicherheitsvorschriften — das sind die Bestimmungen über Anlage der Betriebs- und Lagerräume, Feuerlösch-einrichtungen, Vorschriften über die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der Räume, über die Aufbewahrung und Lagerung des Materials, Vergütung der Belegschaftsstärke und andere, den Erfordernissen der Praxis entsprechende Sicherheitsmaßnahmen — soll ein Reichsausschuß für Zelluloid gebildet werden, der sich aus 12 Mitgliedern zusammensetzt. Neben 7 Vertretern von Behörden, darunter je einer von der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaft, sollen dem Ausschuß angehören: 1 Vertreter der Holzhornhersteller, 2 Vertreter der Zelluloidverarbeitenden Industrie und 2 Arbeitervertreter. Diese Vertretung der Arbeiterklasse ist durchaus unzulänglich; wir erwarten, daß das Reichsarbeitsministerium unserer Forderung nach einer stärkeren Beteiligung noch entspricht. Die von diesem Ausschuß aufgestellten Sicherheitsvorschriften sollen dann als Bestandteil der genannten Verordnung gelten.

Die neue Verordnung über die Verarbeitung von Zelluloid in der Hausarbeit, die auf Grund von § 10 des Hausarbeitsgesetzes und Artikel 179 der Reichsverfassung erlassen werden soll, weist gegenüber der seitherigen Verordnung den Fortschritt auf, daß alle Zelluloidarbeiten, bei denen Abfälle entstehen oder Hitze verwendet wird, in der Hausarbeit ganz verboten werden. Ebenso wird verboten die Behandlung und Verarbeitung von Filmen und Filmabfällen. Im übrigen enthält diese Verordnung alle Sicherheitsvorschriften der seitherigen Verordnung.

Das ist alles, was bis jezt erreicht worden ist. Aber auch gegen diese bescheidenen Anfänge eines wirklichen Schutzes der Zelluloidarbeiter haben sich die Unternehmervertreter mit Händen und Füßen gewehrt. Wir erwarten, daß das Reichsarbeitsministerium ungeachtet dieser Widerstände endlich einmal den Worten die Tat folgen läßt. G. A.

### Zollfriede?

Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes hat sich wiederholt mit den ständigen Zollserhöhlungen der meisten Staaten beschäftigt. Auch die Schutzzöllner sehen allmählich ein, daß es so nicht weitergehen kann, wenn nicht die Wirtschaft aller Länder darunter leiden soll. Allerdings wird das noch nicht offen ausgesprochen, aber die Tatsache, daß die Anregung, einen mehrjährigen Zollfrieden abzuschließen, überall Anklang findet, läßt eine Rückkehr zur Vermunft hoffen. Der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes schlägt vor, etwa im Februar 1930 einen Zollfriedenskonferenz abzuhalten, deren Aufgabe es ist, den Vertrag für einen zwei- oder dreijährigen Zollfrieden endgültig auszuarbeiten. Der Entwurf dieses Vertrages bestimmt, daß während der Dauer des Vertrages die jezt bestehenden Ein- und Ausfuhrzölle nicht erhöht werden dürfen. Ausgenommen sind die tariflichen Fiskalzölle.

Aber das Schicksal dieses Planes läßt sich natürlich feststimmtes nicht voraussagen. Erfreulich ist, daß der Wirtschaftsausschuß des Völkerbundes ihn einstimmig gefaßt hat. Der Zollfriede soll der Anfang eines allgemeinen Abbaues der Zollmauern sein. Wir wünschen diesen Bestrebungen einen vollen Erfolg.





# Aus dem Verbandsleben



## Um die Mindestentgelte für die Heimarbeiter im Korbmachergewerbe.

Auf Grund des Hausarbeitsgesetzes wurde für das Korbmachergewerbe in Oberfranken und Unterfranken ein Fachauschuß errichtet. Mit dessen Hilfe gelang es vor zwei Jahren, für die Korbmacherheimarbeiter Mindestentgelte vertraglich festzulegen, die von den organisierten Unternehmern eingehalten wurden. Die Außenseiter kehrten sich jedoch zum Teil nicht daran, entlohnten wie sie wollten und schädigten dadurch nicht nur die Arbeiter, sondern das ganze Gewerbe auf das empfindlichste. Dieser Unfug wurde durch eine vom Fachauschuß eingesetzte Kontrollkommission aufgedeckt und der Fachauschuß sah sich auf deren Antrag veranlaßt, auf Grund des § 37 des Hausarbeitsgesetzes im Juli 1928 über zwei solcher Mißfäter wegen Unterschreitung der tariflichen Mindestentgelte Bußen von je 1200 Mk. zu verhängen. In der Überzeugung, daß ihnen bitteres Unrecht geschehen sei, legten beide Firmen bei der Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde Einspruch ein. Diese hat die Entscheidung über die Einsprüche sehr lange verschleppt und dadurch die Tätigkeit des Fachauschusses vollkommen lahmgelegt, denn der Verband der Korbindustriellen hat seine Mitarbeit so lange verweigert, bis die Entscheidung über die Einsprüche gefällt war. Zudem kündigte dieser Verband Ende März dieses Jahres die Mindestentgelte, weil sich nach dem Zögern der Regierung kein Unternehmer mehr danach richtete und der Fachauschuß kein Zwangsmittel anwenden konnte, wenn das von der Regierung nicht bestätigt wurde. Unser Verband sah sich deshalb genötigt, energische Schritte zu unternehmen, um eine Entscheidung herbeizuführen, und er wurde darin von dem Verband der Korbindustriellen zum Teil unterstützt.

Die Entscheidung wurde nun endlich nach fast zwei Jahren gefällt. Sie lautet: Beide Firmen haben je 400 Mk. Strafe zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Bußen wurden also zwar ermäßigt, aber doch als zu Recht verhängt befähigt, und sie sind immer noch so hoch, daß sie als abschreckendes Beispiel für andere Firmen wirken werden. Nachdem die Regierung den Verbänden noch gleichzeitig mitgeteilt hat, daß in Zukunft etwa notwendig werdende Entscheidungen in kürzester Frist getroffen werden, ist auch ein reibungsloseres und erfolgreicherer Arbeiten im Fachauschuß gewährleistet. Der Verband der Korbindustriellen hat inzwischen mitgeteilt, daß er nun, nachdem die Entscheidungen getroffen sind, zur weiteren Mitarbeit bereit ist. Verhandlungen zur Neuregelung der Mindestentgelte sind bereits in Aussicht genommen. Der christliche Holzarbeiter-Verband, der sich auch immer als Vertreter der Korbmacher aufspielt, hat diese ganze Arbeit unserem Verband überlassen und hat nichts dazu getan, den Korbmachern zu helfen.

## Aus Saarabien.

Die vorstehende Überschrift war früher eine stehende Rubrik in der deutschen Arbeiterpresse. „Saarabien“ oder das „Königreich Stumm“ war das Gebiet, in welchem sich der Despotismus der Scharmacher am ungeniertesten ausbreitete. Ist doch der Ausdruck „Scharmacher“ auf den Freiherren v. Stumm zurückzuführen, der es als seine und seiner Klavierspieler Aufgabe bezeichnete, die maßgebenden Stellen in Saarabien zu machen gegen die Arbeiterbewegung. Daß sich in Stumms Reich nicht nur die Großindustriellen, sondern auch die kleinen Kranten als Könige fühlten und daß sie im Kampfe gegen die aufstrebende Arbeiterbewegung die freundwillige Unterstützung der Staatsbehörden fanden, daran erinnern die Ausgrabungen, die unsere Ortsverwaltung Saarbrücken anlässlich einer Jubiläumfeier in alten Zeitungen machte.

Im Jahre 1891 wurde in Saarbrücken eine Zählstelle des Tischler-Verbandes gegründet. Nach gesetzlicher Vorchrift wurden die Namen der Mitglieder der Polizei gemeldet. Feld darauf hielten auch die Tischlermeister eine Versammlung zum Zweck einer Vereinsgründung ab, natürlich hinter verschlossener Türen. Trotzdem wurde bekannt, daß hier die Mitgliederliste des Tischler-Verbandes verlesen wurde, die den Meistern vom Polizeikommissar Utrecht zugestellt worden war. Das war ein grober Bruch des Amtsgeheimnisses, aber in Saarabien machte man es so. Die Meister beschloßen, alle 15 Mitglieder zu entlassen, wenn sie nicht aus dem Verbandsausstreten. Es scheint aber, daß sie sich die Sache nachher noch überlegt haben. Aber an Schilfenen ließ man es nicht fehlen. Dafür ein Beispiel: Im Februar 1892 sollte eine Agitationsversammlung des Tischler-Verbandes stattfinden. Das Lokal war in der Zeit der Versammlung war in der Lokalpresse infiziert und die Vorbereitungen waren getroffen, da erhielt am Tage vor der Versammlung der Einberufener von dem Gastwirt die Mitteilung, daß die Versammlung nicht stattfinden könne. In der Frau des Wirtes und das Gefährde an Influenza erkrankt seien. Diese „Influenza“ war ein Vorstandsmitglied des Meisterverbandes, dem das Gasthaus gehörte, in dem der Bruch nur als Pöbelerei sah.

So war es früher, und heute? Die Gesinnung der Unternehmer hat sich nicht geändert. Daß sie ihre Absichten nicht leicht so zurücklegen können wie früher, liegt daran, daß sich

unser Verband Achtung und Geltung verschafft hat. Die Unternehmer des Holzgewerbes haben einen Fachverband selbständiger Schreiner und Glaser, der so arbeiterfeindlich eingestellt ist, daß ein friedlich-schiedliches Nebeneinanderarbeiten vorerst ausgeschlossen erscheint. Dessenungeachtet werden wir weiterarbeiten und für die Ausbreitung und Kräftigung unserer Organisation wirken, um noch nachdrücklicher als seither die Interessen der Holzarbeiter wahrzunehmen.

## Hermann Jaed als Jubilar.

Hermann Jaed zählt zu den Alten in unserer Organisation. Gleich nach Beendigung seiner Lehrzeit trat der Ahtzehljährige im Jahre 1888 dem Tischlerverband bei und er hat sich auch bald lebhaft in der Organisation betätigt. Als er nach einem einjährigen Aufenthalt in Amerika, wo er das gesuchte Glück nicht gefunden hat, nach Pragwall zurückkehrte, nahm er sofort die alte Verbandstätigkeit wieder auf. Er wurde Bevollmächtigter der Zahlstelle und bei den Unternehmern er keine Arbeit ging nach Berlin im Jahre 1896 als ter zu dem Verbearbeitungsamt dieser Organisation seine Kraft zu band wuchs und forderten Geschäfts- rufen. Am 22. November 1904 trat er das Amt an. Nun sind 25 Jahre verflossen, seitdem Jaed ununterbrochen als Angestellter im Dienste der Holzarbeiter tätig ist. Der Verband der Maschinenarbeiter trat am 1. Oktober 1906 zu unserm Deutschen Holzarbeiter-Verband über und Jaed wurde als Angestellter der Verwaltungsstelle Berlin übernommen. Seit dem 1. April 1914 ist er im Hauptbureau unsers Verbandes tätig. Kollege Jaed hat die Erwartungen, die die Kollegen in ihn setzten, als sie ihn vor 25 Jahren als ihren Wortführer freigestellten, in vollem Maße erfüllt. An allen Stellen im Verband, an denen er wirkte, hat er die ihm gestellten Aufgaben in vorbildlicher Weise gelöst. Geschätzt und geachtet von seinen Kollegen, kann er sein 25jähriges Dienstjubiläum feiern, zu dem ihm auch an dieser Stelle die besten Wünsche dargebracht seien.



## Jugendleiterkonferenz im Gau Hannover.

Die erste Gaujugendleiterkonferenz im Gau Hannover fand am 27. Oktober 1929 im Volkshaus in Hannover statt. Der Gauvorstand hat nach der Entwicklung der Holzarbeiterjugendbewegung in den letzten Jahren, soweit der Gau Hannover in Frage kommt, den jetzigen Zeitpunkt für den geeigneten gehalten, die Arbeit auch durch bessere Zusammenfassung im Gau zu fördern. An der Konferenz nahmen 40 Delegierte aus 28 Orten teil. Vom Gauvorstand waren die Kollegen Ahlers und Seidel anwesend. Kollege Tamm (Berlin) sprach über das Thema „Probleme unserer Jugendführung“. Er führte aus, daß es nicht nur darauf ankommt, die jugendlichen Holzarbeiter für den Verband zu gewinnen, sondern sie zu halten und zu tüchtigen Gewerkschaftern zu machen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, haben wir besondere Jugendabteilungen geschaffen. Bei der Lösung dieser uns gestellten Aufgabe begegnen uns allerlei Schwierigkeiten, die zunächst bei den Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren liegen. Die Schwierigkeiten haben ihre tiefste Ursache in den besonderen Verhältnissen, durch die das jugendliche Alter gekennzeichnet wird. Die Jugendleitung muß vor allem für diese besonderen Verhältnisse Verständnis haben. Die Durchführung unserer Jugendarbeit bedeutet eine große Aufgabe und Verantwortung. Es kommt in erster Linie auf die Persönlichkeit des Jugendleiters an und auf seine Fähigkeit, sich in die jugendliche Lebensart hineinzuversetzen. In unserer praktischen Arbeit kommt es zuerst darauf an, das Interesse des Jugendlichen auf die Berufsarbeit zu lenken. Darüber hinaus kommen die vielseitigen Interessen der jungen Menschen von heute in Frage, wobei auch die körperliche Betätigung nicht zu vergessen ist. Für die praktische Durchführung unserer Arbeit brachte das Meisteramt eine Fülle von Anregungen. Die nachfolgende Aussprache war sehr rege und zeichnete sich durch große Sachlichkeit aus. In die Gaujugendleitung, die unter dem Vorsitz des Kollegen Seidel steht, wurden fünf Kollegen gewählt.

## Knopfabarbeiter in Schmölla.

Für die Knopfabindustrie in Schmölla hat der Schlichtungsausschuß Wera am 20. Oktober einen Schiedspruch gefällt, nach welchem die ab 6. Oktober 1927 bestehenden Lohnsätze um 5 Prozent erhöht werden. Die neue Lohnstafel soll erstmalig zum 31. Dezember 1930 kündbar sein.

**Mit Laffmann dieses Nummer ist nur 46. Wochensubskription möglich**

## Knopfabarbeiterstreik in Kelbra.

Seit dem 28. Oktober befinden sich die Perlmutterknopfabarbeiter in Kelbra im Streik. Kelbra und das benachbarte Frankenhausen sind die Hauptsitze der deutschen Perlmutterknopfabindustrie. Die Arbeitsbedingungen waren bisher an beiden Orten gleich. Als in diesem Sommer eine Lohnbewegung eingeleitet wurde, gelang es auf Grund eines Schiedspruches des Schlichtungsausschusses in Weimar, für Frankenhausen eine Vereinbarung zu treffen, welche den Durchschnittslohn an der Spitze auf 63 Pf. festsetzt. Bei Akkord soll 20% über dem Tariflohn verdient werden. Die Anerkennung der gleichen Bedingungen lehnten die Unternehmer in Kelbra ab. Die Kollegen wandten sich an den Schlichtungsausschuß. Da aber Kelbra in Preußen liegt, ist für die Schlichtungsausschuß in Halle zuständig, der einen Spitzenlohn von 62 Pf. festsetzte und auch sonst für Kelbra ungünstigere Arbeitsbedingungen brachte. Der Spruch wurde von beiden Parteien abgelehnt. Da die Unternehmer auch jede weitere Verhandlung ablehnten, beschloßen die Kollegen die Arbeitseinstellung.

## Glaser in Mannheim.

Die Glaserinnung in Mannheim hat sich geweigert, den Mantelvertrag mit den Lehrlingsbestimmungen anzuerkennen und ebenso auch die geforderte höhere Bemessung des Tariflohnes der Glaser, obwohl diese seither schon einen höheren Lohn hatten als die Schreiner, während der Tariflohn für beide gleichmäßig auf 1,12 Mk. festgesetzt war. Nunmehr hat der Schlichtungsausschuß am 28. Oktober entschieden, daß der Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe einschließlich des Anhangs über die Lehrlingsvergütung auch für die Glaser-Innung gilt. Der Spitzenlohn für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt 1,25 Mk.

## Korbschneider im Erzgebirge.

Für die Korbindustrie in Neustädte und Maschau hat der Schlichtungsausschuß in Chemnitz bereits im Mai d. J. einen Schiedspruch gefällt, der jedoch von den Unternehmern abgelehnt wurde. Eine neuerliche Lohnbewegung führte wiederum zu einem Spruch des Schlichtungsausschusses. Im Anschluß daran kam es zu einer Verständigung. Am 28. Oktober wurde eine Vereinbarung getroffen, durch welche der Spitzenstundenlohn von 74 auf 77 Pf. erhöht wird; die Akkordsätze werden um 4 Prozent erhöht.

## Lohnregelung in Ellrich.

Die Lohnregelungen in der Schuhleistenfabrik M. Spenle in Ellrich a. Harz sind beigelegt. Der angerufene Schlichtungsausschuß in Nordhausen fällte einen Schiedspruch, nach welchem der Spitzenlohn sofort von 71 auf 73 Pf., ab 1. Januar auf 74 Pf. erhöht wird. Da die Firma diesen Spruch ablehnte, wurde der Schlichter angerufen. Hier kam es zu einer Verständigung auf der Grundlage, daß der Lohn ab 6. September und ab 1. Januar um je einen Pfennig erhöht wird. Der Erfolg ist bescheiden, aber die Löhne sind immer noch wesentlich höher als in der andern Schuhleistenfabrik am Ort, deren Arbeiter nicht organisiert sind.

## Die Bildhauerei.

Von der in der Verlagsanstalt unseres Verbandes herausgegebenen Schriftenreihe „Die Bildhauerei“ ist soeben das dritte Jahresschick erschienen. Die Aufgabe dieser Festschrift, die sich durch guten Druck und schöne Ausstattung auszeichnet, besteht in erster Linie darin, der Bildhauerei, deren Lage bekannt ist, neue Wege und Betätigungsmöglichkeiten zu zeigen. Die Lösung dieser Aufgabe ist in der gegenwärtigen Zeit der neuen Sachlichkeit nicht leicht zu finden. Der kritische Beurteiler wird nicht alle Vorschläge als glücklich bezeichnen, aber manche verdienen doch ernste Beachtung. So macht der Bildhauer Neu praktische Vorschläge für die Neubelebung der Fläche und kommt zu wirkungsvollen Lösungen. Besonders die Darstellung „Junkstunde“ ist gut gelungen. Es handelt sich in der Technik hier mehr um Malerei mit dem Schnitzmesser, deren Ausführung ein besonderes Können erfordert. Als künstlerisch besonders wertvoll ist die Figur 30 des Hamburger Bildhauers Kunstmann anzuspüren, während das Stillleben für ein Speisezimmer nur technisches Interesse haben dürfte, ebenfalls auch die Tischuhr in Eichenholz. Der Einführungsartikel des Bearbeiters ist zugleich ein Kampfruf gegen die neue Sachlichkeit. Es liegt im Interesse der Bildhauerei, klar zu erkennen, wie die Dinge heute liegen, und es wäre falsch und für den Beruf noch verhängnisvoller, dem neu werdenden Stil, der aus der neuen Zeit geboren wird, die Verechtigung abzuspüren. Das große Verdienst der Bildhauerhefte wird daher immer sein, unter verständnisvoller Berücksichtigung des Neuen die Wirkungsmöglichkeiten der Bildhauerei aufzuzeigen. Da Freude an guter Plastik auch bei den Anhängern der neuen Sachlichkeit vorhanden ist, bedeuten die Bildhauerhefte für den Kampf der Bildhauer um Geltung eine gute Waffe. Die Festschrift können daher allen Fachkollegen warm empfohlen werden. Der Preis beträgt im Buchhandel 3 Mk., für Verbandsmitglieder, über die Verwaltungsstelle bezogen, 2 Mk.



# Holzindustrie



## Ein automatisches Sägewerk.

Die Ausführungen unseres Verbandsvorstehenden, Kollegen Larnow, über „Aufgaben und Probleme der Rationalisierung“ auf dem Bremer Verbandstage haben auch im Unternehmerlager große Beachtung gefunden. Seine Rede ist von den Fachblättern der Holzindustrie sehr ausführlich nachgedruckt worden. Den Sägewerksunternehmer interessieren besonders die Ausführungen über die Leistungsfähigkeit der deutschen und der schwedischen Sägewerke. Das „Holz-Zentralblatt“ nennt diesen Teil der Rede „teilweise sehr lehrreich“ und meint schließlich: „Herr Larnow ist daher mit seiner Ansicht, daß die deutsche Sägewerksindustrie bisher wenig rationalisiert ist, durchaus im Recht.“ Daß es auch in Deutschland schon ganz moderne Sägewerke gibt, beweisen die Ausführungen eines Herrn S. C. im Berliner „Holzmarkt“. Unter der Überschrift „Das automatische Sägewerk“ wird die Einrichtung des vollautomatischen Sägewerks der Firma Gebr. Hille AG. in Königstein a. d. Elbe beschrieben. Wir entnehmen dem Aufsatz folgende Stellen:

„Das Werk besteht aus zwei, in einer freitragenden Halle von 60,5 Meter Länge und 28,3 Meter Breite befindlichen Abteilungen, von denen die eine Abteilung mit zwei Großleistungsgattern vollautomatisch, die andere mit vier Normalgattern nicht automatisch eingerichtet ist.“

Die automatische Tätigkeit des Werkes beginnt auf dem Rundholzplatz, eigentlich schon in der Elbe, denn das auf dem Wasserwege ankommende Rundholz wird maschinell aus dem Wasser geholt, verlängert, sortiert und an die Gatter befördert. Der Transport der Rundhölzer in die vollautomatisch eingerichtete Abteilung des Werkes geschieht durch den sogenannten Kettenförderer. Der Kettenförderer besteht aus einer endlosen Kette, die auf dem Grunde einer Art Rinne läuft. Diese Rinne ist weit genug, um stärkste und krummste Stämme sicher aufzunehmen und zu befördern. Der zu befördernde Stamm wird einfach in diese Rinne gerollt und von der Kette mitgenommen. Etwa ein Meter vor dem Gatter drückt der Stamm an eine Ausschaltvorrichtung, wodurch die Kette und damit dieser Stamm und die nachfolgenden Stämme zum Stillstand gebracht werden. Das zu schneidende Stück Rundholz liegt nun ausnahmsbereit in Wockwagenhöhe neben diesem. Durch einen Ruck an einer in etwa zwei Meter Höhe liegenden, die ganze Länge der Gatterstraße entlanggehenden Leine wird die seitlich vom Kettenförderer angebrachte Abstoßvorrichtung in Tätigkeit gesetzt, die den Stamm auf den Schnellspannwagen und Blockhebewagen stößt. Die Abstoßvorrichtung ist so eingerichtet, daß von deren Abstoßarmen nur so viel in Tätigkeit gesetzt werden, als es die Länge des abzustößenden Stammes erfordert; die nachfolgenden Stämme bleiben unberührt. Ist der Stamm abgestoßen, hört dessen Druck auf die Ausschaltvorrichtung des Kettenförderers auf, die Kette setzt sich wieder in Bewegung und bringt den folgenden Stamm an die Stelle des eben abgestoßenen Stammes.

Der Schnellspannwagen an der Anschnittseite ist mit Seitenverschiebung und Drehvorrichtung in der Längsachse des Stammes eingerichtet. Er nimmt den Stamm, ohne Rücksicht, ob er richtig liegt, auf, und dieser wird erst nachdem er eingespannt ist, ausgerichtet. Der Wagen wird automatisch geöffnet, jedoch hat man von einer selbsttätigen Zurückführung desselben wegen der auf diesem Werk vorkommenden großen Unterschiede in der Länge der Hölzer abgesehen. Der Blockhebewagen läuft selbsttätig zurück. Er ist mit einer verblüffend einfachen Vorrichtung zum seitlichen Verschieben des Stammes versehen, wodurch es möglich ist, den Stamm schon bevor er auf die Gatterwalzen kommt, genau schneiderichtig zu legen, d. h. auf den Sägenbund einzurichten. Der Hebewagen ist fast so hoch wie die untere Gatterwalze. Damit aber der Wagen nicht durch Unebenheiten des Holzes (Abheulen, Wurzelanlässe) an das Gatter gepreßt oder durch sie der Stamm von der unteren Walze abgehoben wird, ist eine Vorrichtung getroffen, die die Auflage des Wagens sofort senkt. Durch einen leichten Fußtritt wird die Auflage wieder gehoben.

Das aus dem Gatter kommende Holz wird von dem Empfangswagen, ebenfalls einem Schnellspannwagen, aufgenommen. Ist der Stamm durchgeschritten, wird er mit Unterstützung eines Hilfswagens selbsttätig so weit weggeführt, daß das vordere Ende etwa 1 Meter von dem etwa 13 Meter hinter dem Vorschneidgatter links seitwärts stehenden Nachschneidgatter absteht. Der Wagen gibt das Schneidgut automatisch frei. Das Seitenmaterial wird auf neben der hinteren Gatterstraße liegende Rollen gelegt. Das Hauptprodukt, in diesem Falle schwere Balken, wird durch eine mittels Fußhebel zu betätigende Abtrippvorrichtung dem Quersförderer übergeben, der es handgerecht vor die Gatterstraße des Nachschneidgatters legt. Die Blockwagen laufen selbsttätig zum Gatter zurück.

Die technische Ausgestaltung des Nachschneidgatters und der Arbeitsgang sind ähnlich wie am Vorschneidgatter. Die Abstoßvorrichtung erübrigt sich, da die vorgeschrittenen Hölzer durch den Quersförderer auf eine Rollenbahn gelegt werden, von der sie mithilfe auf die Blockwagen gelegt werden. Das fertige Schnittmaterial, in diesem

Falle Balken, fällt auf Rollenförderer, die es auf die Sortier- und Ladebrücken bringen.

Das Seitenmaterial beider Gatter wird auf je einen Rollenförderer gelegt, der so lange stillsteht, bis ihn der Mann an der Kappfäße in Bewegung setzt. Dieses geschieht, wenn an der Kappfäße das vorher herabgeförderte Material aufgearbeitet ist. Jedes Gatter dieser vollautomatischen Abteilung hat eine Kappfäße. In der Längsrichtung dieser beiden Kappfäßen ist eine einfache Besäumfäße zum Konisch und eine große Doppelbesäumfäße zum parallel Besäumen. Zwischen diesen beiden Besäumfäßen ist eine dritte Kappfäße zum Kürzen der Säumlänge. Der Stand der Bedienung dieser Maschinen liegt etwa ein Meter unter Gatterfußbodenhöhe. Ein Büdchen der Bedienung ist daher nicht nötig. Das fertig aufgearbeitete Seitenmaterial geht auf automatischem Wege auf die Sortierbrücke und von da auf bereitstehende Loren. Genau dieselbe Einrichtung hat auch die andere Abteilung für vier Gatter. Alle Abfälle ohne jeden Verkaufswert beider Abteilungen fallen auf ein Förderband, das sie in eine Spaltmaschine bringt, wo sie in ganz kleine Stücke gehackt und an eine Förderkette weitergegeben werden. Diese Kette bringt die Abfälle in die automatische Vorfeuerung einer etwa 450-PS-Lokomotive. Der gesamte Antriebsmechanismus der automatischen Transportanlage ist im Keller und sehr leicht zugänglich. Die sehr kräftige Bauart der Anlage macht sie absolut betriebsicher.

Die beiden Gatter der vollautomatischen Abteilung dieses Werkes sind sogenannte „Großleistungsgatter“ mit 700 Millimeter Rahmenweite, 600 Millimeter Hub und 300 Min. Umdreh. Sie verdienen diesen Namen mit Recht, denn die Leistungen, die ich beobachtete, waren überraschend. In meiner Gegenwart wurden Rundhölzer mit etwa 35 bis 40 Zentimeter Mittendurchmesser mit etwa 5 Meter Vorschub je Minute zu Balken vor- und im gleichen Tempo nachgeschritten. Der Schnitt war trotzdem in jeder Hinsicht gut.

Wie mir von der Betriebsleitung erklärt wurde, ist die tägliche Leistung bei achtstündiger Arbeitszeit und nur Bauholzschnitt etwa 140 bis 150 Festmeter Rundholz, fertig aufgearbeitet. Davon entfallen auf die vollautomatische Abteilung etwa 65 bis 70 Prozent. Die Belegschaft beträgt einschließlich aller Betriebsbeamten rund 60 Mann, wovon etwa 40 Prozent auf die vollautomatische und 60 Prozent auf die andere Abteilung gerechnet werden.“

Rechnet man diese Zahlen um, so ergibt sich folgendes Bild: Auf ein Großleistungsgatter kommen einschließlich der Betriebsbeamten etwa 12 Beschäftigte. Geschritten werden in achtstündiger Arbeitszeit rund 100 Festmeter Rundholz. Das ist eine Leistung, die, wenn sie an die der schwedischen Sägewerke auch noch nicht ganz heranreicht, sich doch sehen lassen kann. Zu prüfen ist nun noch die Frage: „Wieviel billiger ist der Einschnitt je Festmeter durch die Automatisierung unter Berücksichtigung der Verzinsung, Amortisation und Unterhaltungskosten der Anlage?“ Eine Antwort darauf läßt sich erst geben, wenn das „automatische Sägewerk“ eine gewisse Zeit im Betriebe ist.

## Zur Fusion in der Klavierindustrie.

Über die Zusammenschlußbewegung in der Klavierindustrie wird in den Tageszeitungen allerhand und immer wieder Neues berichtet. Die „Frankfurter Zeitung“ meldet jetzt darüber folgendes:

„Bekanntlich finden zurzeit in der Pianofortefabrikation Verhandlungen über den Zusammenschluß von zehn bis zwölf Firmen statt. Bisher wurden schon genannt die Firmen: Zeitter u. Winkelmann, Braunschweig, Gebr. Riendorff AG., Luckenwalde, Richard Goetze, Berlin, Mag. u. Co. Nachf., Berlin, Dunsen, Berlin, Schimmel, Leipzig, und Rittmüller, Göttingen. Wie unsere Berliner Redaktion erfährt, dürfte auch die Rheinische Pianofortefabrikation AG. vorm. E. Mand in Koblenz sich anschließen, die bekanntlich vor einigen Tagen Sanierung beschlossen hat, aber stark anlehnungsbedürftig ist. Mit einigen weiteren Firmen wird verhandelt. Zum Zusammenschluß wird aus Ersparnisrücksichten der Aktienmantel der Gebr. Riendorff AG. benutzt werden, während die Führung der Fusionsbewegung bei der Firma Zeitter u. Winkelmann liegt. Die Gebr. Riendorff AG. wird auf ihrer nächsten Generalversammlung ihre Firma in Deutsche Pianowerte AG. verändern und ihr Kapital auf ungefähr 4 Millionen Mark erhöhen. Die angeschlossenen Firmen erhalten einen ihrem inneren Wert entsprechenden Anteil an dem Aktienkapital der Gesellschaft und treten dafür ihre Inventuren sowie ihre Marken und Fabrikationsrechte an sie ab. Die Immobilien und Anlagen verbleiben ihnen dagegen nach Stilllegung zur anderweitigen Verwertung. Die gesamte Produktion der beteiligten Firmen, die bisher auf zehn Werkstätten verteilt war, wird in zwei Werkstätten zusammengefaßt, und zwar für die teuren Marken in der bisherigen Werkstätte von Zeitter u. Winkelmann in Braunschweig und für die mittleren und billigeren Preislagen in der bisherigen Werkstätte von Gebr. Riendorff in Luckenwalde. Durch die

Konzentrierung der bisherigen Produktion auf zwei Werkstätten dürfte sich dort eine volle Ausnutzung der Kapazität und damit erhebliche Kostenersparnis ergeben.“

Was an dieser Meldung richtig und was falsch ist, läßt sich schwer sagen, da die in Betracht kommenden Firmen sehr geheimnisvoll tun. Nach den ersten Zeitungsberichten im Frühjahr dieses Jahres konnte damit gerechnet werden, daß auch eine bekannte große Berliner Pianofortefabrik in die Fusion einbezogen werden würde, von ihr ist jetzt nicht mehr die Rede. Die 7 genannten Firmen beschäftigen gegenwärtig rund 900 Arbeiter. Wer die anderen 3 bis 5 Unternehmungen sind, mit denen gleichfalls verhandelt wird, wird ängstlich verschwiegen. Wohl hört man hier und da Namen nennen, aber man weiß nicht, was dahintersteckt.

## Einheitliche Begriffsbestimmungen in der Sägewerksindustrie.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (W.F.) beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit veröffentlicht in der Oktobernummer seiner „W.F.-Mitteilungen“ Vorschläge für eine einheitliche Begriffsbestimmung in der Sägewerksindustrie. Diese Vorschläge lauten:

### Arbeitsverfahren.

1. Einschnitten (Einschnitt) = Verarbeitung des Rundholzes zu Blockware, Bauholz, Schwellen, Bohlen, Brettern, Latten usw.
- a) Vorschneiden (Vorschritt) = Einschnitten des Blockes, so daß zwei parallele, ebene Auflageflächen entstehen.
- b) Nachschneiden (Nachschnitt) = Der durch den Vorschritt entstandene vorgeschrittene Block (Model) wird zu Kantholz, Bohlen, Brettern oder Latten eingeschnitten.
2. Besäumen = Abschneiden der Waldkante oder Zuschneiden auf bestimmte Breite (konisch besäumen oder ansäumen und parallel besäumen).
3. Kappen = Abschneiden des Schnittholzes auf bestimmte Längen.
4. Trennen = Zerlegen eines Schnittholzstückes der Breite nach in zwei oder mehrere schmalere Teile.
5. Spalten = Zerlegen eines Schnittholzstückes der Stärke nach in zwei oder mehrere schwächere Teile.
6. Einhängen (Einhang) = Befestigen der Sägen im Sägerahmen in bestimmten Abständen voneinander.
7. Umhängen (Umhang) = Umhängen noch scharfer Sägen auf neue Zwischenräume, bedingt durch die Änderung der zum Einschnitt kommenden Abmessungen.
8. Aushängen (Aushang) = Auswechseln des Sägesäges.

### Sortenbezeichnungen.

1. Schnittholz = Sammelbegriff für alles eingeschnittene Holz (fertiges oder — wenn es noch der Bearbeitung mit der Kreissäge bedarf — halbfertiges Schnittholz).
2. Kantholz = Bauholz (Balken usw.) mit rechteckigem oder quadratischem Querschnitt.
  - a) Einseitiges Kantholz = Ein Kantholz aus einem Block.
  - b) Halbholz = Zwei Kanthölzer aus einem Block.
  - c) Kreuzholz = Vier Kanthölzer aus einem Block.
3. Bohle = Schnittholz, besäumt oder unbesäumt, von 4 bis 10 Zentimeter Stärke einschließlich. (Über diese Stärke hinausgehende Bohlen werden als Kantholz bezeichnet.)
4. Brett = Flaches Schnittholz, beträchtlich breiter als stark, bis zu einer Stärke von 4 Zentimeter ausschließlich.
5. Latte = Schwaches, besäumtes Schnittholz bis 4 Zentimeter Stärke und bis 7 Zentimeter Breite.
6. Säumling = Die beim Säumen anfallenden Abschnitte.
7. Spreißel (der) = Die bei der Aufarbeitung von Säumlängen übrigbleibenden, nicht als Nutzholz verwendbaren Reste.
8. Schwarte = Die beim Schneiden von Rundholz anfallenden, nur einseitig von der Säge berührten Stücke vom Rand.

Die „W.F.-Mitteilungen“ bemerken zu diesen Vorschlägen, daß sie von „einem Kreis von Fachleuten“ stammen. Gemeint sind damit in erster Linie Unternehmer und in zweiter Betriebswissenschaftler. Daß die Sägewerksarbeiter auch Fachleute sind, scheint das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit nicht zu wissen. Würde es dies, dann hätte es doch wohl auch Arbeiter in den „Arbeitsausschuss für wirtschaftliches Förderwesen in der Sägewerksindustrie“ berufen. Oder will man dort mit Arbeitern nichts zu tun haben?

Wir haben früher schon einmal darauf hingewiesen, daß der W.F. sich auch mal mit dem Namen der hier in Betracht kommenden Industrie beschäftigen sollte. In den Veröffentlichungen des W.F. ist stets von der Sägeindustrie die Rede. Nun weiß auch der Nichtfachmann, daß in den Sägewerken keine Sägen hergestellt werden. Darum ist der Name Sägeindustrie sinnlos. Wir und ein großer Teil der Unternehmer sagen Sägewerksindustrie. Auch dieser Name ist nicht einwandfrei, aber doch ein wenig richtiger als Sägeindustrie. Wenn man ganz korrekt sein wollte, wäre Schnittholzindustrie der richtige Name. Damit würde ausgedrückt, was in der Industrie hergestellt wird, und danach sind die meisten anderen Industrien auch benannt. Jedenfalls ist das eine Frage, mit der sich der W.F. schon längst hätte beschäftigen müssen.



# Arbeitsrecht und Betriebsrat



## Beholdungsentwöhnung nach dem Mantelvertrag.

Der Mantelvertrag für das Holzgewerbe bestimmt, daß die Kostgeldsätze für Lehrlinge einen bestimmten Prozentsatz des Tariflohnes für Facharbeiter über 22 Jahre betragen. Diese Bestimmung wird von manchen Innungsmeistern, welche die Vertragsvorschrift an sich nur sehr ungern anerkennen, dahin ausgelegt, daß die Kostgeldsätze nur für die von den Lehrlingen geleisteten Arbeitsstunden gezahlt werden. Berücksichtigung, wie etwa die für den Besuch der Berufsschule aufgewendete Zeit, glauben sie vom Kostgeld abziehen zu können. Dieser Meinung waren auch einige Innungsmeister in Plauen i. Vogtl. Um die Frage klarzustellen, hat die Ortsverwaltung als Bevollmächtigte dreier Lehrlinge gegen deren Lehrherren Klage angestrengt. Vom Innungsausschuß wurde die Klage natürlich abgewiesen. Das Arbeitsgericht Plauen hat durch Urteil vom 7. Oktober 1929 entschieden, daß die im Mantelvertrag festgesetzten Kostgeldsätze als „Pauschalbeträge nach dem Tariflohn des Facharbeiters über 22 Jahre bei der normalen Arbeitswoche von 48 Stunden zu berechnen sind.“

In den Entscheidungsgründen führt das Arbeitsgericht, das sich im übrigen auch auf ein Urteil des Landgerichts Leipzig vom 1. April 1927 beruft, welches im gleichen Sinne entschieden hat, aus:

„Das Gericht ist zu der Entscheidung gelangt, daß die Kostgeldsätze Pauschalbeträge darstellen. Sie sind als Entschädigung für die sonst vom Lehrherren gewährte Kost und Wohnung gedacht. Kost und Wohnung braucht der Lehrling auch, wenn er nicht voll arbeitet und insbesondere in die normale Arbeitszeit Schulstunden fallen. Der Lehrherr, der seinen Lehrling in seine häusliche Gemeinschaft aufgenommen hat, muß ihm also Kost und Wohnung ohne Rücksicht auf die Gegenleistung des Lehrlings gewähren. Hat der Lehrherr aber den Lehrling nicht bei sich aufgenommen, so muß sinngemäß die Entschädigung hierfür alles das umfassen, was der Lehrherr eben bei der Aufnahme des Lehrlings in seine häusliche Gemeinschaft dem Lehrling gewähren würde. Der Umstand, daß diese Entschädigung, Kostgeldsatz genannt, mit der Dauer des Lehrverhältnisses steigt und so vielleicht auch zugleich als eine gewisse Arbeitsvergütung angesehen werden kann, ändert an diesen Erwägungen nichts. Der Kostgeldsatz ist eben in der Hauptsache die Entschädigung für die sonst zu gewährende Kost und Wohnung.“

Der Mantelvertrag läßt die Frage, ob das Kostgeld für die geleisteten Arbeitsstunden oder ob es als Pauschalbeitrag nach der normalen 48stündigen Arbeitszeit zu berechnen ist, offen. Beim Abschluß des Vertrages ist auch diese Frage nicht erörtert worden. Die Auslegung, welche das Arbeitsgericht gibt, ist aber logisch und man darf erwarten, daß sie allgemein anerkannt wird.

## Stillelegung in der Praxis.

Vor dem Arbeitsgericht Dresden, Zweigstelle Freital, klagten drei Betriebsräte gegen eine Firma in Habenauf Weiterzahlung des Lohnes, weil sie ihre infolge einer Stillelegung erfolgte Entlassung als unberechtigt anfechteten. Die Beklagte hatte vorchriftsmäßig die Stillelegungsanzeige gemacht, auch die Sperrfrist beachtet und jodann innerhalb der Freifrist am 11. Mai 1929 die Belegschaft bis auf 14 Lehrlinge, 8 Meister und 6 Angestellte entlassen. Bereits am 28. Mai wurde ein Maschinearbeiter wieder eingestellt. Ihm folgten am 3. Juni 18 und am 21. Juni weitere 21 Personen, darunter auch 2 Mitglieder des Betriebsrats, die aber erklärt hatten, daß sie nicht mehr Betriebsräte seien. Die Kläger hatten eine solche Erklärung nicht abgegeben; sie waren vielmehr der Meinung, daß es sich lediglich um eine Scheinstillelegung handele, deren tatsächlicher Zweck Lohnentzug und Entfremdung des Betriebsrats sei. Aus diesem Grunde fordern sie für eine zunächst begrenzte Zeit Weiterzahlung ihres Lohnes.

Das Gericht hat, entsprechend dem Antrage beider Parteien, die Akten des Gewerbeaufsichtsamts zugezogen und daraus festgestellt, daß die Beklagte in den früheren Jahren bereits 5 Stillelegungsanzeigen gemacht und jetzt zum sechstenmal diese Maßnahme ergriffen hat, nachdem vorher in erheblichem Maße auf Ansuchen Überstunden und Sonntagsarbeit bewirkt worden waren. Daher wurden die Angaben der Kläger, daß schwebende Maßnahmen in erster Linie für die Stillelegung maßgebend seien, für beachtlich gefunden. Dementsprechend hat das Gericht eine Äußerung des Unternehmers über einem Gewerkschaftsangehörigen anlässlich einer Verhandlung über Wiedereinstellung nach der Stillelegung, daß die Weiterbeschäftigung der Betriebsratsmitglieder seitens der Firma nicht in Betracht komme, als ausschlaggebend dafür erachtet, daß die Beklagte die Absicht gehabt habe, den Betriebsrat loszuwerden. Dementsprechend erfolgte die Beurteilung der Beklagten zur Weiterzahlung des Lohnes an die Kläger für die beantragte Zeit.

Aus der Begründung des Urteils sei die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts über die Voraussetzungen für eine Betriebsstillelegung zitiert. Hiernach liegt eine Stillelegung im Sinne der §§ 95 und 96 B.R.G. dann vor,

„wenn der Unternehmer eine endgültige Auflösung der zwischen Unternehmer und Arbeitnehmerinenschaft bestehenden Betriebs- und Produktionsgemeinschaft herbeiführt, wenn er die Erzeugung von Sachwerten in der ersten Absicht einstellt, die Weiterverfolgung des bisherigen Betriebszweckes dauernd oder für eine ihrer Dauer nach unbestimmte, wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeit aufzugeben. Danach wird ausgedrückt die bloße Unterbrechung des Betriebes, die meist zeitlich kurz begrenzt und nach deren Ablauf der bisherige Betrieb, wenn auch vielleicht in beschränktem Umfang, fortgeführt wird.“

Aus der Urteilsbegründung geht ferner hervor, daß die Zeit zwischen Stillelegung und Wiedereröffnung des Betriebes noch dadurch verkürzt worden ist, daß sich an die Stillelegung zunächst die Urlaubszeit für die Entlassenen angeschlossen hat. Weiterhin auch:

„Die Äußerung des Inhabers (betrifft Nichtwiedereinstellung der Betriebsräte) aber hat seine Absicht verraten. Er scheint jeder Betriebsvertretung abhold zu sein und fördert diese Reizung zielbewußt dadurch, indem er diejenigen Arbeiter, die zu Betriebsvertretungen sich haben wählen lassen, so bald wie möglich aus dem Betrieb entfernt oder zum mindesten ihnen Schwierigkeiten bereitet.“ Dementsprechend hat das Gericht als erwiesen erachtet, daß die Beklagte gegen ein Schutzgesetz verstoßen habe. Nach § 134 B.G.B. ist infolgedessen die Kündigung nichtig. Das Arbeitsverhältnis besteht fort.

## Angemessener Lohn für verbotene Überarbeit.

Das Reichsarbeitsgericht hat in verschiedenen Entscheidungen über Lohnklagen aus verbotener Überarbeit den Grundsatz aufgestellt, daß der Arbeiter für jede geleistete Arbeit eine angemessene Entlohnung zu beanspruchen habe. Auch wenn die Arbeit vertragswidrig war, auch wenn sie gar nicht wirksam vereinbart werden konnte, weil sie gegen ein gesetzliches Verbot verstieß, löst sie nicht einen Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung des Unternehmers aus, sondern einen Lohnanspruch, der genau so zu behandeln ist wie der Anspruch aus einem gültigen Vertrage. Ist die Arbeit tarifwidrig, so ist der Lohnanspruch der gleiche wie ihn der Tarifvertrag für vertragsmäßige Arbeit vorsieht. Ist die Arbeit strafrechtlich verboten, weil die nach der Arbeitszeitverordnung zulässige Beschäftigungsdauer überschritten wird, so ist trotzdem der tarifmäßige Lohn zuzüglich des in § 6a A.B.D. vorgeschriebenen gesetzlichen oder des tariflichen Zuschlages verdient.

Für den Fall, daß ein Tarifvertrag nicht besteht, finden diese Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichtes eine beachtliche Ergänzung durch übereinstimmendes Urteil des Arbeitsgerichtes Elberfeld vom 26. Juni 1929 und des Landesarbeitsgerichtes Elberfeld vom 21. August 1929 (Akt.-Zeichen 6 L. S. 102/29). Es handelte sich um einen Arbeiter, der nachts 36 Pferde in drei Ställen zu versetzen hatte und dazu 11 bis 12 Stunden tätig war. Ein Tarifvertrag war nicht maßgebend. Mit Berufung darauf, daß es sich um eine wenig anstrengende Arbeit handele und der Arbeiter während der stundenlang ausruhen könne, hatte der Unternehmer einen Lohn vereinbart, der dem Tariflohn für die 48-Stunden-Woche im Transportgewerbe entsprach. Das Gericht sprach dem Arbeiter einen angemessenen Zuschlag zu, indem es sich auf den Standpunkt stellte, daß die A.B.D. auch für das Transportgewerbe gilt, daß mangels anderer tariflicher Regelung die Überschreitung der 48-Stunden-Woche verboten, die darauf gerichtete Vereinbarung also ungültig sei und der Arbeiter „freiwillige Mehrarbeit“ geleistet habe. Eine Mehrbezahlung kann er nicht auf Grund der A.B.D. fordern, denn der § 6a gilt nur für die dort aufgezählten Fälle, von denen keiner hier vorliegt. Er kann auch nicht die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verlangen, denn der Unternehmer ist nicht „bereichert“, sondern hat die Arbeit mit dem vereinbarten, wenn auch untertariflichen Lohn bezahlt. Aber wenn auch das Arbeitsverhältnis nicht dem Tarifvertrage für das Transportgewerbe unterstand, so erscheint die Bezahlung doch als unangemessen, weil es sich um eine allzu träge Überschreitung des gesetzlich Zulässigen und um eine erhebliche, nicht zu billigende Ausnutzung der Arbeitskraft handelt. Er hatte wöchentlich fast 84 Stunden im Betriebe zuzubringen und erhielt dafür nur den Lohn, den der Tarifvertrag des Transportgewerbes für eine 48stündige Arbeitszeit vorsieht. Das erscheint unbillig und gegen Treu und Glauben verstoßend.“

Auch diese in den Merkblättern des Deutschen Verkehrsverbandes vom Oktober 1929. II veröffentlichten Entscheidungen fördern die Erkenntnis, daß der Arbeitsvertrag nicht das entscheidende für die Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter ist, sondern daß die tatsächlichen Verhältnisse entscheiden. Ist gearbeitet worden, so hat der Arbeiter auf alle Fälle Lohn vom Unternehmer zu verlangen. Und die Höhe dieser Vergütung setzt das Gericht unabhängig vom Vertrage nach Billigkeit fest.

## Lohnzahlung für die Inventurtage.

Das Reichsarbeitsgericht hatte sich kürzlich mit der Frage zu beschäftigen, ob der Arbeiter für die Zeit, in der er wegen der Inventur des Betriebes nicht beschäftigt wird, seinen Lohn beanspruchen kann. Diese Frage wurde bejaht, nachdem das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht Köln im gleichen Sinne entschieden hatten. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Vereinigten Westdeutschen Waggonfabriken machten einige Tage zuvor durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt, daß am 29. und 30. Juni die Inventur des Werkes erfolge und daß der Betrieb während dieser Zeit stillgelegt werden würde. Die Mehrzahl der Beschäftigten, die zu den Arbeiten der Inventur nicht herangezogen wurde, forderte den Lohn für diese Zeit. Die Firma lehnte diese Forderung ab, worauf ein Arbeiter auf Zahlung des Lohnes klagte.

Die Firma begründete ihre Weigerung damit, daß in ihrem Betriebe durch jahrelange, gleichmäßige Übung eine dahingehende stillschweigende Vereinbarung mit dem Betriebsrat zustande gekommen sei, daß die Inventurtage nicht als Arbeitstage anzusehen und demzufolge auch nicht zu bezahlen seien. Der Kläger müsse den Lohnausfall auch nach dem Grundsatz von Treu und Glauben tragen, da die Inventuraufnahme, zu der sie nach § 39 HGB. gesetzlich verpflichtet sei, schlechterdings nur bei ruhendem Betriebe vorgenommen werden könne. Der klagende Arbeiter vertrat den Standpunkt, daß die Inventur als alljährlich wiederkehrender Vorgang von der Beklagten voraussehbar gewesen sei. Die Inventur stelle sich daher als ein Betriebsrisiko dar, das nach Treu und Glauben zu Lasten des Unternehmers gehe, der für den durch die Inventur bedingten Lohnausfall aufzukommen habe, was um so leichter sei, als er diesen Posten sowie einen etwaigen Verdienstausschlag in der Preisberechnung im voraus einkalkulieren könne.

Das Reichsarbeitsgericht stellte sich auf den Standpunkt des Arbeiters, und zwar mit folgenden Entscheidungsgründen (A.B.G. 229/29. 12. 10. 1929):

Folgt man dem Vorbringen der Beklagten, daß sie die Inventur, zu deren Aufnahme sie gesetzlich verpflichtet war, nur bei ruhendem Betriebe aufnehmen konnte und daß hierzu zwei Tage benötigt wurden, so liegt zwar eine von ihr nicht verschuldete Betriebsstörung vor; dessen ungeachtet ist sie aber nach dem vom Reichsarbeitsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 20. Juni 1928 aufgestellten Grundsatz über das Betriebsrisiko und dessen Verteilung zur Lohnzahlung verpflichtet. In den vom Unternehmer zu vertretenden Geschäftskreis fallen Betriebsstörungen vorübergehender Art, zumal wenn sie derart sind, daß mit ihrer regelmäßigen Wiederkehr zu rechnen ist, und wenn sie die Betriebsführung betreffen, im Gegensatz zu solchen Betriebsstörungen, welche den Bestand des ganzen Betriebes ernstlich gefährden; alle diese Voraussetzungen treffen auf die durch die Inventuraufnahme bedingte Betriebsunterbrechung zu, denn sie war voraussehbar, und der Unternehmer konnte etwaige Vermögensschäden im voraus in seine geschäftliche Berechnung einstellen und durch Rücklagen ausgleichen, während der Arbeitnehmer hierzu regelmäßig nicht imstande ist.

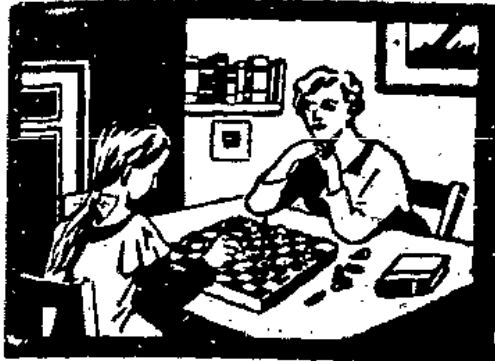
## Krankenversicherung auf der Wanderschaft.

Der mit einem Wanderschein versehene Arbeitslose ist Mitglied und hat Anspruch auf die Leistung der Krankenkasse seines jeweiligen Aufenthaltsortes. Diesen Grundsatz hat das Oberversicherungsamt Lüneburg in einer Entscheidung vom 19. Juni 1929 aufgestellt. In der Begründung heißt es:

„Gemäß § 121 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes sind die Arbeitslosen Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk ihr Wohnort oder Aufenthaltsort liegt, der für die Zuständigkeit zur Gewährung der Unterstützung nach § 168 a. a. D. maßgebend ist. Nach § 169 a. a. D. begründet aber der Wanderschein die Zuständigkeit zum Bezüge der Arbeitslosenunterstützung in den Orten der Wanderschaft. Da M. am 30. Mai 1928 die Stadt L. mit der Absicht verlassen hatte, den bisherigen Aufenthalt nicht fortzusetzen und sich auf Wanderschaft zu begeben, wurde sein jeweiliger Aufenthaltsort für die Gewährung der Unterstützung maßgebend. Die klagende Kasse hatte von diesem Zeitpunkte an für M. keinerlei Verpflichtungen mehr.“

Ob dieses Ergebnis vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus erwünscht ist, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde es für die Ortskrankenkasse des letzten Wohnortes, an den der auf Wanderschaft Befindliche in den meisten Fällen nie mehr zurückkehren wird, außerordentlich schwierig sein, die Krankenkassenbeiträge richtig zu berechnen und die nötige Kontrolle auszuüben. Auf alle Fälle aber kann Zweckmäßigkeitsgründen gegenüber dem klaren Wortlaute des Gesetzes keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen werden.“

Die „Deutsche Krankenkasse“, das Organ des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, hält diese Lösung nicht für glücklich, weil dadurch die bestehenden Schwierigkeiten nicht gelöst werden. Die gefällte Entscheidung ist für andere Oberversicherungsämter nicht bindend. Um eine für das ganze Reichsgebiet geltende Entscheidung zu erlangen, wird empfohlen, daß in einem noch anhängigen Streitfall gleicher Art die Krankenkasse beantragt, die Sache zur grundsätzlichen Entscheidung an das Reichsoberversicherungsamt abzugeben.



# Unterhaltung und Wissen



## Dante und der Sprinter.

Eine Erzählung aus München von Julius Zerfaß.

Das Bier ist eine bayerische Kraftnahrung, leicht genießbar, im Sommer erfrischend, im Winter in warmer Stube eine angenehme Unterhaltung. Man erzählt von Bräutlingen, die bei etlichen zehn Maß am Tage ihre achtzig Jahre alt wurden. Zum Bier gehört aber ein gutes Gefolge: ein nahrhaftes Trumm Gselchtes, ein Schinkenragl von etlichen Pfund oder, wenn's billiger sein soll, Leberkäse, Limburger und im Sommer der unentbehrliche Rettich. Auch eine reiche Portion Nierenbraten erhöht den Appetit auf Bier. Weißwürste bleiben dem Sonntagvormittag vorbehalten.

Einem richtigen Münchener läuft bei dieser Offerte das Wasser im Munde zusammen, und er verzichtet gern auf den jenseitigen, sehr ungewissen und gar nicht näher bekannten Himmel, wenn ihm das irdische Paradies solcherlei vermittelt.



Hans Hinterzuber liebte das Bier recht schäffen, wie das einem bayerischen, ja einem verbrieften Münchener Bürger geziemt. Er verschmähte es nicht zur Vesper- und Mittagszeit, huldigte ihm am Abend, bevor er von der Arbeit nach Hause ging, und er widmete ihm auch am Sonntag einige beschauliche Stunden.

Aber zum Bier gehört auch Schnaps als warmer Zwischendepassagier. Das mußte ein Segler wie er, der allabendlich ohne Kompaß den heimlichen Hasen zu erreichen genötigt war, wohl auch haben, mochte auch noch soviel von der ausgenommenen Feuchtigkeit durch die Flanken geschwitzt sein, was bei schwerer Schafflerarbeit nicht verwunderlich ist.

Die Reisen um die Fässer, die Hans band, saßen. Er war ja auch der Mann guter Jahre. Unterlegt, mit festen Armen und Beinen, dazwischen ausgerundet wie seine Fässeln. Bald hätte auch er eine Fassbindung gebraucht. Er war also der Typ des gesundheitsfrohen Mannes, obwohl seine Loden allmählich sich zum edelweißfarbenen Kranzlichteten. Darin krauten schon die Enkel. An den Schnurrbarthaaren aber hing das landesübliche Schmalzlerrestel.

Im nüchternen Zustande war Hans ein jänklicher Ehemann, Vater und Großvater. Großvater mit Einschränkung. Am ausgeruhten frühen Sonntagmorgen stieg er seiner Alten oft noch wie ein unternehmungslustiger Eddel nach. Aber die Liebe seiner Bef war in arbeitsreichen Tagen und Jahren; wenn sie selbst durch Verdienen das hereinholen mußte, was ihr lustiger Hans die Gurgel hinunterschickte, etwas stark abgemagert. Und so ging die Sonntagsmorgensonne im Hinterzuberhause nicht so strahlend auf und vergoldete den Tag nicht mit Jänklichkeit, war also keineswegs ein Sonntag, auch wenn die Sonne schien.

Hansens Töchter, die durch den Ehrgeiz der Mutter alle die Handelsschule passiert hatten, waren über die oberbayerische Verbeheit des Vaters oft entsetzt. Sie gaben sich etwas verfeinert, von der Mutter her, die Schwäbin war und gerne durch die Blume Spitzfindigkeiten an den Mann brachte. Mit den Töchtern hatte sie Großes vor. Sie träumte, wenn sie halbe Nächte in der ach so viel schöneren Welt der Marlitt zugebracht hatte, von Grafen und anderen vornehmen Herren. Und sie las nicht gerne Romane, in denen sie sich nicht kriegten. Von den Kleidern, die feine Damen bei ihr machen ließen, blieb durch ihre geschickte Zuschneiderhand manches Stückchen Stoff übrig, mit dessen Hilfe sie ihre Töchter schick ausstatten konnte. In der Nachbarschaft sagten die Mäuler der neidischen Frauen: Die haben's nötig! Dabei dachten sie an den Vater, der so gerne über den Durst trank.



Nun wuchs eine der Töchter über die Lektüre der Marlitt hinaus. Die klassische Literatur hielt ihren Einzug um die gleiche Zeit, als Hans Hinterzuber das Zipperlein ganz sacht zu zwicken begann, zur Umkehr mahnend.

Wie der Kater den Affen ablöst und sich mit gesträubtem Haar am Morgen nach einem Rausch erhebt, so folgte auch bei Hans Hinterzuber die Reue den Egessen. Was nützen aber Gewissensbiße, wenn sie nur moralische Schmerzen verursachen? Die Sünde hat manches für sich: zuerst den Genuß und dann wird sie nach insichgehender Beichte auch von der Kirche verziehen, die die Steine des Anstoßes aus dem Wege räumt und das Herz frei macht zu neuen Abweichungen vom ach so schmalen Wege der Tugend.

## Opfer des Berufs

An manchen Tagen geht der Tod durch das Werk.  
Der Oler, ein alter Mann,  
Der jahrzehntelang  
Das Schwungrad mit Betriebsstoff versorgt hatte,  
Gewissermaßen mit ihm auf freundschaftlichem Fuße stand,  
Hatte im Laufe der Zeit alle Vorsicht außer acht gelassen.  
Wie es eigentlich kam, weiß keiner.  
Plötzlich gellte ein markerschütternder Schrei durch den Saal,  
Ein Körper fauste, vom Schwungrad erfasst, herum  
Und blieb zerschmettert am Boden liegen.  
Ein wülster Klumpen Fleisch war alles,  
Was man fand,  
Und Ströme von Blut. —  
Eine Minute Arbeitsruhe ehrt den Toten.  
Dann erfüllt wieder der Gesang der Maschinen die Fabrik  
Und alles geht seinen gewohnten Gang weiter. —

Adolf Scheer

Aber ist es nicht die Welt mit ihren Einrichtungen, die es dem Menschen so schwer macht, das weiße Fell der Unschuld rein zu bewahren? Wie soll man in einer Stadt, die Ebbe und Flut zwischen Sünde und Buße so klug, ja raffiniert verteilt hat, sich nicht gerne immer wieder zur Sünde verleiten lassen?

Gleich nach dem Dreikönigstag, wenn man kaum den schmalen Steg zum neuen Jahre schwankend, aber doch mit Glück hinter sich hat, beginnt der Fasching. Mitten in der Fastenzeit, eben mit dem Insichgehen zu Ende, beginnt mit dem Josefitag die Starkbierzeit, nur von den Ostertagen feierlich unterbrochen, mit Osterhinken, Schweinsbraten und Kartoffelknödel garniert. Dann kommt der Maibod, der Weißbierbod. Nach Fronleichnam beginnt die Zeit der Ablässe, der Bußgänge, die aber bei Bier und Bratwürsteln nach dem Bade der Seele dem lechzenden Leib oft mehr bieten als Gott zugelassen. Und dann der durstige Sommer, wenn aus den Biergärten die Gaudi an den ganzen Mann appelliert. Ja und das Oktoberfest, letzte fastige Lebensfreude vor dem Blätterfall, vor der stillen Adventzeit, der der Kirchweihsonntag mit Gansbraten einen erfreulichen Fettsleck vorausgesetzt hat. Ach, all die lieben rotgedruckten Kalendertage! Sie leuchten wie glühende Sonnenaufgänge in die grauen endlosen Tagesparaden, die nur mit dem ordinären Gefäß der Wecker eingeläutet werden.

(Schluß folgt.)

## Balsaholz ist das leichteste Holz.

Der in Ecuador heimische Balsabaum liefert dem Handel das leichteste aller bekannten Hölzer. Die Wahrnehmung, daß die Eingeborenen Flöße, die aus diesem Holz gefertigt waren, als Seefahrzeuge benutzten, bestimmte die Entdecker des Landes, den Baum „Balsa“ zu nennen, was auf Spanisch Floß heißt. Noch heute bedienen sich die Eingeborenen der aus Balsaholz gefertigten Rähne und Flöße beim Fischfang. Der Baum trägt den wissenschaftlichen Namen „Ochroma“ und gehört der Pflanzengattung aus der Familie der Malvaceen an, die im tropischen Amerika durch den Balsabaum und den sogenannten „Käsebaum“ vertreten ist. Wie der Käsebaum, liefert auch der Balsabaum in den Haaren seiner Fruchtwolle ein für Polsterzwecke sehr brauchbares Material. Sein Holz wiegt dreimal weniger als das der Tanne und siebenmal weniger als das der Eiche. In der Struktur gleicht das Holz dem der Tanne und dankt diesem Umstand auch seine außerordentliche Widerstandskraft. Daneben aber besitzt es einen weiteren Vorzug in seiner leichten Verarbeitung, da es sich wie Kork mit einem gewöhnlichen, scharf geschliffenen Messer schneiden läßt. Wegen seiner Leichtigkeit findet das Holz Verwendung beim Bau von Flugzeugen. Seine Schmiegsamkeit und Widerstandsfähigkeit macht es außerdem zu einem unübertroffenen Schutzmaterial bei der Verpackung kostbarer Möbel.

## Wenn man unter Bananen wandelt . . .

Die Banane, die unsere Väter nur als eine exotische und kaum je erblühte Frucht kannten, ist heute eine Alltagsnahrung geworden und der Ruf des glücklich verklungenen Schlayers „Ausgerechnet Bananen“ ist hinfällig. Ja, die Banane ist eine wirtschaftliche Großmacht, die sogar in manchen Ländern das Bild der Landschaft verändert hat. So sind z. B. in Westindien und Zentralamerika Busch und Wald verschwunden, und statt dessen erheben sich in unendlichen Reihen diese hoch- und schnellwüchsigen Gewächse. „Wer unter Bananen wandelt“, schreibt Dr. Friedrich Morton in einem Aufsatz der bei Hugo Bermühler in Berlin erscheinenden Monatschrift „Der Naturforscher“, „glaubt in einem Walde zu sein. Die gewaltigen, oft bis drei Meter langen und 50 bis 80 Zentimeter breiten Blätter fangen das Licht so gründlich auf, daß es auf dem Boden ganz dunkel wird. Ab und zu raschelt eine Eidechse, sonst ist es still. Die durch die Banane bedingte starke Beschattung hat dazu geführt, daß die Banane in jungen Kaffeepflanzungen als Schatten-spenderin Berwertung findet, denn der Kaffeestrauch bedarf in niederen Lagen der Beschattung. Sind dann die mitgepflanzten Schattenbäume herangewachsen, so wird die Banane herausgeschlagen, da sie sich auf die Dauer als Schatten-pflanze nicht eignet. Wunderbar ist es, durch den „Bananenwald“ zu reiten, wenn die Sonne von der Seite her ihre Strahlen zur Erde sendet. Ab und zu findet doch einer den Weg durchs Laubwerk, trifft die purpurfarbenen Deckblätter des kegelförmigen Blütenstandes und läßt sie wie Blut aufleuchten.“ Die Schnelligkeit, mit der die Banane wächst, ist ganz phantastisch. Wird ein Stamm abgehauen, so treibt er „über Nacht“ aus. Mit einer Geschwindigkeit, wie sie nur im Tropenklima möglich ist, schießt aus dem Stumpf ein kunstvoll zusammengerolltes Blatt hervor, das sozusagen unter unseren Augen wächst. Aus den großen Blütenständen, die unten weibliche und oben männliche Blüten tragen, geht eine Fruchttraube hervor, die bis zu 50 Kilogramm schwer werden kann.

Der Bananenbau ist von der amerikanischen Bananengesellschaft großartig organisiert worden. Sie besitzt ihre eigenen Dampferlinien, eigene Häfen, eigene Eisenbahnen und hat verschiedene amerikanische Kleinstaaten ganz abhängig gemacht. In Guatemala allein, wo 1896 277 000 Trauben ausgeführt wurden, ist die Ausfuhr 1914 auf 2 816 000, 1921 auf 4 834 000 und 1925 auf 5 744 000 Trauben gestiegen. Nur ein ganz geringer Teil der Bananen reift an der Pflanze; das sind die Früchte, die im Lande selbst verzehrt werden. Man genießt dort die Banane in den verschiedensten Formen, ist sie nicht roh wie in Europa, sondern kocht sie, brät sie und bäckt sie, und für diese verschiedenen Arten der Zubereitung werden die verschiedensten Arten der Früchte verwendet. Für den Export muß die Traube noch ganz grün sein, und sie wird von der Gesellschaft je nach der Größe mit 30 oder 40 Cent bezahlt; für einen Bananenkopf werden bis 10 Cent angelegt, und da bis 20 solcher „Köpfe“, die zur Fortpflanzung notwendig sind, sich an einer Bananenpflanze befinden, so kann ein Betrag bis zu zwei Dollar erzielt werden. Die „Köpfe“ werden in vorbereitete Erdlöcher gesteckt, und zwar zur Regenzeit, wodurch das Begießen erspart wird; im zweiten Jahr kann bereits geerntet werden.

## Bäume ohne Zweige.

Daß ein Baum im Herbst nicht nur seine Blätter, sondern auch seine Zweige abwirft, kann man an der in China einheimischen und auch bei uns häufig angepflanzten Cunninghamia oder Stechtanne, einem der Araukaria verwandten Nadelbaum, beobachten. Wenn man im Herbst durch einen Wald dieser in ihrer Heimat oft sehr hohen und breit-schirmigen Stechtannen kommt, findet man den Boden dicht mit den Zweigstücken bedeckt, die der Baum alljährlich abwirft, weil sie seine Weiterentwicklung hemmen. Durch den Verlust der Zweige büßt die Stechtanne übrigens keineswegs ihre Gestalt ein, da frischer Nachwuchs die schöne ebenmäßige Baumform bald wiederherstellt.

## Auf 50 deutsche Einwohner ein Kraftwagen.

Die Kraftwagenzählung am 1. Juli 1929 hat ergeben, daß in Deutschland 1,18 Millionen Kraftfahrzeuge vorhanden sind. Gegenüber dem Vorjahre ist das ein Mehr von 268 000 oder 29,5 Prozent. Von den 1,18 Millionen Kraftfahrzeugen überhaupt sind 433 000 Personenkraftwagen. deren Zahl erhöhte sich im letzten Zähljahre um 81 200 oder 23 Prozent. Die Zahl der Kraftträger erhöhte sich um 174 000 auf 608 300. Interessant hierbei ist, daß die Kleinkraftträger sich mehr als verdoppelt haben. Der Zugang an schweren Motorrädern ist dagegen schwach, weil ihnen das Kleinauto eine fühlbare Konkurrenz macht. Auf je 50 Einwohner kommt heute ein Kraftwagen.

